

Materialzusammenstellung zum Thema

GEFAHRENGEBIETE



Material-Zusammenstellung:

Archiv der sozialen Bewegungen

Fotos:

FotoArchivKollektiv

Hamburg, März 2013

Bestand der Archivalien abrufbar unter: asb.nadir.org

Postanschrift: c/o Buchladen im Schanzenviertel

Schulterblatt 55, 20357 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Seite 2 - 4	Das Verfahren zur Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Gefahrengebieten, kleine Anfrage Fraktion DIE LINKE, Drucksache Hamburger Bürgerschaft 2009
Seite 5 - 8	Generalverdacht im Gefahrengebiet, Bela Rogalla, Demokratisierung der Polizei, Beiträge zu einer Fachtagung der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft, 2010
Seite 9- 11	Gefahrengebiete in Hamburg, Jan Wehrheim, Demokratisierung der Polizei, Beiträge zu einer Fachtagung der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft, 2010
Seite 12 - 16	Einstufungen von “politisch motivierten Gefährdern” und deren polizeirechtliche Überwachung: Eine verfassungswidrige präventive Kriminalstrategie? Charles A. von Denkowski, Demokratisierung der Polizei, Beiträge zu einer Fachtagung der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft, 2010
Seite 17 - 19	25 Jahre nach dem Hamburger Kessel, Netzwerk Recht auf Stadt, 31.05.2011
Seite 20 - 21	Polizeirecht auf dem Prüfstand, taz Hamburg, 03.06.2011
Seite 22	Recht auf Stadt, Verstärker Nummer 1, August 2011
Seite 23	Anpassung des Notstands, Pressback, Ausgabe 48, Juli 2012
Seite 24	Plakat-Kunst zum Schanzenfest 2011
Seite 25	Den Rucksack durchsucht, taz Hamburg, 03.10.2012
Seite 26 - 37	Fußballfans in der Falle, Michael Gabriel, Bürgerrechte & Polizei, Nummer 73, 2002
Seite 38	Aus Angst vor Fanrandale, Hamburger Morgenpost, 27.03.2010
Seite 39	Schlappe für Hamburger Polizei: Rostock-Fans dürfen marschieren Taz Hamburg, 20.04.2012
Seite 40-41	Geschichte und Selbstverständnis vom Archiv der sozialen Bewegungen und vom FotoArchivKollektiv

Das Verfahren zur Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Gefahrengebieten nach § 4 Absatz 2 PolDVG ist in Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt

Drucksache 19/2659 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 19. Wahlperiode

Gefahrengebiet: Vergnügungsviertel St. Pauli Aufenthaltsverbote Platzverweise

Gewahrsamnahmen Straftaten 2009* 0 636 117 221

* Erhebungszeitraum 01.01. 30.03.2009

Gefahrengebiet: Nottelburg Aufenthaltsverbote Platzverweise Gewahrsamnahmen Straftaten 2009* 0 31 3 50

* Erhebungszeitraum 01.01. 30.03.09

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

4. Gibt es zu § 4 Absatz 2 PolDVG Verwaltungsvorschriften?

Wenn ja, welche mit welchem Wortlaut? Bitte als Anlage im Volltext anfügen.

Wenn nein, warum nicht?

Das Verfahren zur Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Gefahrengebieten nach § 4 Absatz 2 PolDVG ist in Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt. Im Übrigen berührt die Frage die Einsatztaktik der Polizei, über die der Senat grundsätzlich keine Auskunft gibt. Vergleiche Antwort zu 17.

5. In welchen Zeiträumen und von welcher Stelle werden die Lageerkennnisse, die zur Einrichtung von Gefahrengebieten herangezogen wurden, überprüft und einer juristischen Bewertung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unterzogen?

Die bei der Polizei vorgenommenen Lagebeurteilungen beruhen auf Erkenntnissen der jeweils örtlich zuständigen Polizeidienststellen. Neben der kontinuierlichen gefahrenrechtlichen Bewertung erfolgt zusätzlich eine regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in den Gefahrengebieten. Für die Gefahrengebiete zur Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität erfolgt dies regelhaft alle vier Wochen, für die Gefahrengebiete zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Drogenkriminalität läuft diese Überprüfung prozesshaft über einen längeren Zeitraum.

Das Ergebnis wird unter Beteiligung des Justizariates der Polizei hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Gefahrengebietes bewertet. Liegen die Voraussetzungen für das eingerichtete Gefahrengebiet nicht mehr vor, wird das Gebiet als Gefahrengebiet aufgehoben.

6. Inwiefern ist es mit den rechtlichen Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 PolDVG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu vereinbaren, dass das Gefahrengebiet Sternschanze weiterhin besteht, obwohl dort nur neun Identitätsfeststellungen, 39 Platzverweise, 29 Aufenthaltsverbote, keine Ingewahrsamnahmen sowie 58 Straftaten beziehungsweise Ermittlungsverfahren in einem Zeitraum von sechs Monaten registriert

wurden?

Auf die Lageentwicklung im Gefahrengebiet Sternschanze hat die Polizei mit der Aufhebung von drei der fünf Gefahrenorte und einer deutlichen Verkleinerung der verbliebenen beiden Gefahrenorte Schanzenviertel und St. Pauli-Nord reagiert.

7. Um welche Straftaten handelt es sich bei den 58 Ermittlungsverfahren, die im Gefahrengebiet Sternschanze eingeleitet wurden?

8. Bei wie vielen der 58 Ermittlungsverfahren wurde anschließend ein Hauptverfahren eingeleitet?

9. In wie vielen Fällen, in denen ein Hauptverfahren durchgeführt wurde, ist es zu einer Verurteilung gekommen?

4

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 19. Wahlperiode Drucksache 19/2659

10. Welche Strafen beziehungsweise Sanktionen wurden verhängt?

Bei den 58 Delikten handelt es sich um Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Darüber hinaus werden die für eine Beantwortung benötigten Daten nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Fragen zur Speicherung von Daten im Zusammenhang mit § 4 Absatz 2

PolDVG: 11. Welche Daten werden von Personen beziehungsweise im Zusammenhang mit den Personen, deren Identität gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG festgestellt wird, gespeichert?

12. In welcher Datei werden die Daten gespeichert?

Identitätsfeststellungen gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG werden generell im Vorgangsverwaltungsprogramm „ComVor-Index“ dokumentiert und beinhalten folgende Personendaten: - Familienname, - Geburtsname, - Vorname, - Geburtsdatum, - Geburtsort/-land, - Staatsangehörigkeit, - Wohnanschrift, - Telefonnummer.

Bei Identitätsfeststellungen gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG im Zusammenhang mit Gefahrengebieten „Drogenkriminalität“ werden folgende Personendaten zusätzlich in der Datei „Offene Drogenszene“ gespeichert: - Familienname/Ehename, - Vorname, - Geburtsdatum, - Geburtsort/-land, - Nationalität, - Anschrift, - Erreichbarkeit von Personen, deren Speicherung als gesetzlicher Vertreter erforderlich ist.

13. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Speicherfrist für die Daten zu Identitätsfeststellungen gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG beträgt im Vorgangsverwaltungsprogramm „ComVor-Index“ drei Monate.

Die Speicherfrist in der Datei „Offene Drogenszene“ beträgt bei Personen, deren Identität gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG festgestellt wurde, maximal 24 Stunden.

14. Werden wertende Angaben oder Kurzinformationen über bestimmte Sachverhalte in den Dateien gespeichert?

Wenn ja, welche?

Die Datei „ComVor-Index“ beinhaltet eine frei wählbare Vorgangsbezeichnung sowie einen Freitext zur Sachverhaltsschilderung und Personenbeschreibung.

5

Drucksache 19/2659 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 19. Wahlperiode 6
In der Datei „Offene Drogenszene“ erfolgt gegebenenfalls eine Einstufung als „Besonders auffällige Person“ mit der jeweiligen Differenzierung „Händler“ oder „Erwerber“. Darüber hinaus kann eine den Sachverhalt näher erläuternde Angabe in einem Freitext erfolgen.

15. Werden die Daten suchfähig gespeichert?

Wenn ja, welche und wo?

In der Datei „Offene Drogenszene“ kann anhand der Merkmale Name, Vorname und Geburtsdatum ein Datensatz gesucht werden. In der Datei „ComVor-Index“ kann anhand der Merkmale Name, Vorname, Geburtsdatum, Rolle im Verfahren und Aktenzeichen ein Datensatz gesucht werden.

16. In welchen Zeitabständen und unter welchen Voraussetzungen werden die Daten gelöscht?

Die Daten in den Dateien „Offene Drogenszene“ und „ComVor-Index“ werden mittels einer einmal täglich startenden, automatisierten Löschroutine, welche sich an den jeweils festgelegten Speicherfristen orientiert, gelöscht.

17. Gibt es eine Errichtungsanordnung für die Speicherung von personenbezogenen Daten gemäß § 4 Absatz 2 PolDVG? Wenn ja, welche mit welchem Wortlaut? Bitte als Anlage im Volltext anfügen.

Wenn nein, warum nicht?

Ja, eine Einsichtnahme dieser internen Vorschrift ist in den Räumen der zuständigen Behörde möglich.

18. Sind die Regelungen mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden?

Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Abstimmung der Errichtungsanordnung der Datei „Offene Drogenszene“ wurde mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Oktober 2005 abgeschlossen, die Abstimmung der Errichtungsanordnung der Datei „ComVor-Index“ erfolgte nach der letzten Modifizierung der Datei im Juli 2007. Beide Abstimmungen wurden einvernehmlich abgeschlossen.

Generalverdacht im Gefahrengebiet

Ausgrenzung und Kriminalisierung durch die Konstruktion gefährlicher Stadtteile

Bela Rogalla

Stellen Sie sich vor, Sie gehen mit Ihrem Hund spazieren und werden von zwei Zivilpolizisten mit dieser polizeilichen Aufforderung konfrontiert: „Anhalten – Polizeikontrolle! Wo wollen Sie hin? Ihren Personalausweis! Öffnen Sie Ihre Tasche! Sie befinden sich in einem Gefahrengebiet!“ Das ist keine Seltenheit in Hamburg, wenn Sie sich in einer polizeilichen Sonderrechtszone mit dem Namen „Gefahrengebiet“ aufhalten, dort arbeiten, wohnen oder leben.

Seit der Verschärfung des Polizeigesetzes im Juni 2005 hat die Polizei das Recht, aufgrund ihrer „Lageerkenntnisse“ sogenannte Gefahrengebiete zu definieren, in denen sie verdachtsunabhängig „Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“ darf (§ 4 Abs. 2 PolDVG). Seitdem hat die Polizei mehr als vierzig Gefahrengebiete in Hamburg auf die Stadtkarte gezeichnet. Ganze Stadtteile unterliegen dem polizeilichen Ausnahmezustand, um Identitätsfeststellungen, Befragungen, Durchsuchungen, Platzverweise und Aufenthaltsverbote zu begründen.

Die gesetzliche Grundlage für diese verdachtsunabhängigen Kontrollen wurde mit dem „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung“ vom 16. Juni 2005 geschaffen, das die CDU-Bürgerschaftsfraktion als „schärfstes Polizeigesetz in Deutschland“ feierte.

Die verdachtsunabhängigen Kontrollen der Polizei in den Gefahrengebieten sind ein gravierender Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Menschen, die zur Zielgruppe der Polizei gehören.

Auf der Homepage www.grundrechte-kampagne.de haben wir das ganze Ausmaß der polizeilichen Kontrollen in den Gefahrengebieten dargestellt. Mit zehn Kleinen Anfragen und einer Großen Anfrage zur „Grundrechtswirklichkeit in Hamburg“ haben wir einerseits die geographische Lage der Gefahrengebiete aufgedeckt und andererseits die Anzahl der Personenkontrollen, Durchsuchungen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote, Ingewahrsamnahmen sowie der Strafverfahren erfragt.

Zu Beginn unserer Kampagne gegen die Gefahrengebiete in Hamburg bestanden zeitgleich acht Gefahrengebiete: in Bergedorf, in Lurup und in Osdorf, im Schanzenviertel, in St. Georg jeweils ein Gefahrengebiet sowie drei Gefahrengebiete in St. Pauli.

Derzeit (September 2010) sind zeitgleich drei Gefahrengebiete dauerhaft eingerichtet, eins in St. Georg und zwei in St. Pauli. Die geographischen Ausmaße der von der Polizei konstruierten Gefahrengebiete, d.h. die Begrenzung der Gefahrengebiete in den jeweiligen

Stadtteilen, werden weder bei der Einrichtung eines Gefahrengebiets noch im Nachhinein veröffentlicht.

Die bisher von der Polizei eingerichteten Gefahrengebiete lassen sich zu vier Fallgruppen zusammenfassen:

Am häufigsten wird die Einrichtung von Gefahrengebieten mit der polizeilichen Lageerkenntnis „Drogenkriminalität“ begründet. Aktuell in den Stadtteilen St. Georg und in St. Pauli, bis vor kurzem auch noch in der Sternschanze.

Als zweithäufigste Begründung wird die „Jugend- und Gewaltkriminalität“ von der Polizei angeführt, beispielsweise im „Vergnügungsviertel St. Pauli“ oder auch im Gefahrengebiet „Bergedorf – Neuallermöhe“.

Die dritte Fallgruppe bilden Fußballspiele, wobei die Gefahrengebiete in der Regel für einen Zeitraum von 24 Stunden um das St. Pauli-Stadion am Millerntor sowie die HSH-Norbank-Arena im Volkspark eingerichtet werden.

Die vierte Fallgruppe besteht ausschließlich aus linken Demonstrationen, bei der die Polizei aufgrund der Lageerkenntnis „Versammlung mit einem prognostisch gewaltsamen Verlauf“ Gefahrengebiete ausruft. Aufgrund dieser Lageerkenntnis wurde beispielsweise die gesamte Innenstadt zu einem Gefahrengebiet deklariert.

Bei allen Gefahrengebieten legt die Polizeiführung – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – „lageabhängige Zielgruppen“ fest, die von der Polizei verdachtsunabhängig kontrolliert werden sollen.

1. Fallgruppe „Drogenkriminalität“

In den Gefahrengebieten zur „Drogenkriminalität“ sind die polizeilichen Maßnahmen „zur Gefahrenabwehr“ besonders drastisch. Beispielsweise wurden in St. Georg in einem Zeitraum von fast vier Jahren (2. Halbjahr 2005 bis 30.3.2009) 22.412 Personen angehalten, bei weiteren 29.840 Personen Identitätsfeststellungen durchgeführt, gegenüber weiteren 38.587 Personen Platzverweise erteilt sowie gegenüber weiteren 53.181 Personen Aufenthaltsverbote ausgesprochen. In diesem Zeitraum wurden weitere 7.771 Personen in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Hinsichtlich der aus diesen Kontrollen resultierenden 23.375 „Straftaten“ liegen dem Senat übrigens keine Zahlen darüber vor, welchen Verfahrensausgang die Ermittlungsverfahren genommen haben.

Die personenbezogenen Daten der kontrollierten Personen aus allen Gefahrengebieten werden von der

Polizei in der Datei „ComVor-Index“ (Computergestützte Vorgangsverwaltung) für die Dauer von drei Monaten gespeichert. Die Daten von DrogenkonsumentInnen werden überdies in der Datei „Offene Drogenszene“ für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden gespeichert. Die Errichtungsanordnungen für die Datenspeicherungen in „Com-Vor-Index“ und „Offene Drogenszene“ wurden von der Innenbehörde bis heute nicht veröffentlicht.

Als Zielgruppe wurden „Personen, die sich in den Grenzen des Gefahrengebietes aufhalten und vom äußeren Erscheinungsbild und/oder ihrem Verhalten der Drogenszene zugeordnet werden können“, festgelegt, wie es in einer Senatsantwort wörtlich heißt.

2. Fallgruppe „Jugend- und Gewaltkriminalität“

Bei der Fallgruppe der „Jugend- und Gewaltkriminalität“ wird die Kriminalisierung von Jugendlichen durch die Polizei besonders deutlich. Bestes Beispiel ist das Gefahrengebiet Bergedorf/Neuallermöhe/Nettelburg. Für dieses Gefahrengebiet ist von der Polizei vorab folgende Zielgruppen definiert worden:

„Für das Gefahrengebiet Nettelburg 5. Dezember 2006 - 28. Oktober 2009 (Gewaltdelikte) sind als Zielgruppe festgelegt worden:

- 16-25-Jährige in Gruppen ab drei Personen oder
- Personen, die alkoholisiert sind und/oder sich auffällig verhalten.“

Aufgrund ihrer eigenen Lageerkenntnis „Gewaltkriminalität“ hat die Polizei vom 5.12.06 bis zum 27.9.09 verdachtsunabhängig insgesamt 7.889 Personen angehalten, 972 Personen durchsucht, gegenüber 2.188 Personen Platzverweise erteilt und 114 Personen in Gewahrsam genommen. In diesen drei Jahren hat die Polizei insgesamt 5.312 Strafanzeigen gestellt.

Dieser drastischen polizeilichen Kontrollpraxis stehen im Jahr 2008 nur zwei Freiheitsstrafen, davon eine zur Bewährung, sowie drei Jugendstrafen, sieben Geldstrafen und drei Erziehungsmaßnahmen vor Gericht gegenüber. Freigesprochen, eingestellt oder erledigt haben sich sieben Verfahren vor Gericht. Signifikant ist auch die Zahl von 56 Einstellungen gemäß § 170 StPO sowie neun Einstellungen nach § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft (BüDrs. 19/3198 und 19/4214).

Der exemplarische Vergleich dieser Zahlen zeigt deutlich, dass die Polizei durch die Konstruktion gefährlicher Stadtteile eine Ausgrenzung und Kriminalisierungsstrategie verfolgt, die vor den Gerichten keinen Bestand hat.

Die politische und juristische Aufklärungskampagne der Fraktionen DIE LINKE in der Bezirksversammlung Bergedorf und der Bürgerschaft war übrigens erfolgreich: Das Gefahrengebiet Bergedorf/Neuallermöhe wurde Ende 2009 von der Innenbehörde aufgehoben.

3. Fallgruppe „Fußballspiele“

Die dritte Gruppe, die von der Polizei verdachtsunabhängig kontrolliert werden, sind Fußballfans. Die

Kommunikationsstrategie der Polizei ist bei dieser Fallgruppe bewusst eine andere: Die Einrichtung und die geographische Lage des Gefahrengebietes werden vorab in allen Medien angekündigt. Die Polizei redet von „Null-Toleranz“ und „Gewalt“, die Medien von „Sperrzonen“. So hat die Polizei parallel zum Fußballspiel FC St. Pauli gegen FC Hansa Rostock vom 27. März bis 28. März 2010 im Stadionumfeld in St. Pauli ein Gefahrengebiet eingerichtet. In diesem Zeitraum wurden 140 Personen angehalten, zusätzlich wurden 107 Aufenthaltsverbote und 12 Platzverweise ausgesprochen und 22 Personen in Gewahrsam genommen, wobei kein einziges Strafverfahren eingeleitet wurde.

In der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der LINKEN heißt es zu den Zielgruppen der Polizei wörtlich:

„Für das Gefahrengebiet Stadionumfeld/St. Pauli 27. März 2010 - 28. März 2010 (Fußballspiel FC St. Pauli - FC Hansa Rostock) sind als Zielgruppen festgelegt worden:

- Einzelpersonen, die nach polizeilicher Erfahrung der gewaltbereiten Fußballszene zuzurechnen sind oder
- 16-35-Jährige in Gruppen ab drei Personen oder
- Fußballfans, die nach dem Fußballspiel den Bereich St. Pauli erreichen (unabhängig von der Erkennbarkeit sowie einem bestimmten „Vereinsbekenntnis“) oder
- Personen, die alkoholisiert sind und/oder sich auffällig aggressiv verhalten.“

Zielgruppe sind demnach alle Menschen, die „den Bereich St. Pauli“ erreichen, weil sie „unabhängig von der Erkennbarkeit“ als Fußballfans kontrolliert werden sollen. Deutlicher kann die Polizei nicht beschreiben, dass es sich um verdachtsunabhängige Kontrollen handelt.

4. Fallgruppe „Linke Demonstrationen“

Die vierte Fallgruppe für die Einrichtung von Gefahrengebieten in Hamburg sind Demonstrationen, und zwar ausschließlich linke Demonstrationen. Zwei Beispiele verdeutlichen die Polizeipraxis gegen linke Proteste und Demonstrationen. Der eine Fall ist die langjährige Auseinandersetzung um den Bau eines Mövenpick-Hotels im Wasserturm des Sternschanzenparks. Hier wurde ein ganzer Park zu einem Gefahrengebiet deklariert, um verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen.

In der Antwort des CDU/GAL-Senats auf eine Kleine Anfrage der LINKEN heißt es wörtlich: „Für das Gefahrengebiet Schanzenviertel/Wasserturm 11. Juni 2007 - 13. Juli 2007 (Allgemeine Kriminalität/Eröffnung Mövenpick-Hotel) sind als Zielgruppen festgelegt worden:

- Personen, die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzurechnen sind oder
- Personen, die sich auffällig verhalten und sich in der unmittelbaren Nähe zum Wasserturm bewegen.“

Das Resultat sind 97 Identitätsfeststellungen sowie die Durchsuchung von weiteren 58 Personen. Au-

Berdem wurde ein dreimonatiges Aufenthaltsverbot gegenüber einer Parknutzerin ausgesprochen, das der Justitiar der Polizei Hamburg allerdings kurz bevor der Fall beim Verwaltungsgericht verhandelt wurde, kurzfristig wieder aufhob. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl von Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch geführt, weil die Geschäftsführung des Mövenpick-Hotels Strafanzeige wegen Betreten des Rasens auf dem Gartengrundstück im öffentlichen Park gestellt hatte. Nachdem die Staatsschutzkammer des Oberlandesgerichts Hamburg urteilte, dass es sich bei dem Gartengrundstück nicht um „befriedetes Besitztum“ handelte, wurden alle Strafverfahren eingestellt.

Das beste Beispiel für die Praxis eines präventiven Sicherheitsstaates ist ausgerechnet die Demonstration „Gegen Sicherheitswahn und Überwachungsstaat“ in der Innenstadt am 15.12.2007. Obwohl die Veranstalter der Demonstration vor dem Verwaltungsgericht Hamburg eine Demonstrationsroute durch die Innenstadt rechtlich erfolgreich durchgesetzt hatten, wurde parallel zur Demonstration die gesamte Innenstadt zu einem Gefahrengebiet erklärt.

Zur Begründung diente der Innenbehörde die selbstgefertigte Lageerkennnis „Versammlung mit einem prognostisch gewaltsamen Verlauf“, und auch die Zielgruppe wurde klar definiert:

„Für das Gefahrengebiet Innenstadt 15. Dezember 2007 - 16. Dezember 2007 (Versammlung mit prognostisch gewaltsamen Verlauf) sind als Zielgruppen festgelegt worden:

- *Personen bzw. Personengruppen, die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen sind und/oder*
- *Personen bzw. Personengruppen, die sich verdächtig verhalten bzw. verdächtige Gegenstände mit sich führen.“*

In der Innenstadt wurden deshalb 730 Personen aufgehalten und bei weiteren 34 Personen Durchsuchungen durchgeführt.

In der Gesetzesbegründung zu den Gefahrengebieten heißt es: „Die Identitätsfeststellung dient in erster Linie dazu, eine von der kontrollierten Person möglicherweise ausgehende Gefahr abzuwehren. Daneben kann die Aufhebung der Anonymität bei potentiellen Störern zum Verzicht auf bestimmte Aktivitäten führen.“

Weit im Vorfeld von konkreten Gefahren und weit im Vorfeld von Sachverhalten, die im konkreten Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen, werden von der Polizei Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote und Ingewahrsamnahmen durchgeführt. Gezielt soll die Anonymität von VeranstaltungsteilnehmerInnen aufgehoben werden, wenn sie auf dem Weg zur Demonstration oder von der Demonstration nach Hause die Innenstadt betreten.

Es ist ein rechtsstaatlicher Skandal, dass die Innenbehörde und die Polizei vom Gesetzgeber ermächtigt wurden, aufgrund ihrer eigenen polizeilichen Lageeinschätzungen Gefahrengebiete auszuweisen und Zielgruppen für die verdachtsunabhängigen Kontrollen zu definieren. Damit werden die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auf informationelle Selbstbestimmung, sowie die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit mit dem Polizeirecht ausgehebelt.

Der polizeiliche Generalverdacht gegen Zielgruppen richtet sich diametral gegen die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte, insbesondere von Jugendlichen, DrogenkonsumentInnen, Fußballfans und politisch aktive Menschen aus der Linken.

DIE LINKE fordert deshalb die Aufhebung aller Gefahrengebiete und die verfassungskonforme Novellierung der Hamburger Polizeigesetze:

- Gefahrengebiete ermöglichen der Polizei, verdachtsunabhängig die Identität von Personen festzustellen, sie anzuhalten, zu befragen und zu durchsuchen,
- die Polizei hat die Definitionsmacht darüber, ob ein Gebiet als Gefahrengebiet ausgewiesen wird, und entscheidet damit selbständig über die Ausweitung ihrer Eingriffsbefugnisse,
- ohne konkrete Verdachtsmomente existieren keine sinnvollen Kriterien für die Auswahl der zu kontrollierenden Personen. Die Ermittlungstätigkeit wird von Vorurteilen geleitet, so dass bestimmte Personengruppen, insbesondere Flüchtlinge, MigrantInnen, DrogenkonsumentInnen und DemonstrantInnen, diskriminiert und kriminalisiert werden,
- die Ursachen von Kriminalität werden durch die Konstruktion von Gefahrengebieten nicht behoben. Es erfolgt ein Zuschreibungsprozess, der die Stadtteile als „gefährliche Orte“ stigmatisiert und die Vertreibung „unerwünschter Personen“ oder „Störer“ mit Hilfe von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten rechtfertigen soll.

Die Kampagne „Grundrechte verteidigen – Gefahrengebiete aufheben!“ der Fraktion DIE LINKE will die Grund- und Menschenrechte stärken und richtet sich gegen die Konzeption eines präventiven Überwachungsstaats. Im Internet haben wir deshalb die Gefahrengebiete auf der Seite www.grundrechte-kampagne.de geographisch dargestellt und informieren aktuell über weitere Auseinandersetzungen im Politikfeld von Grundrechten und Demokratie.

Bela Rogalla war Mitherausgeber des Grundrechte-Reports und ist Dipl. Wirtschafts- und Arbeitsjurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter von Christiane Schneider, innen- und rechtspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft.

„Gefahrengebiete“ in Hamburg

Jan Wehrheim

Die Praxis der so genannten Gefahrengebiete ist seit Mitte der 1990er Jahre bekannt. Mit der Novelle des Hamburger Polizeigesetzes wurde sie 2005 kodifiziert, und seitdem richtete die Freie und Hansestadt Hamburg 40 Mal neue Gebiete ein, von denen aktuell drei gültig sind. Polizeiliche „Lageerkenntnisse“, und das heißt vor allem Einschätzungen örtlicher Revierleiter, gelten als ausschlaggebend. Gefahrengebiete – in anderen Städten auch „gefährliche Orte“ genannt – erlauben der Polizei verdachtsunabhängige Kontrollen der dort Anwesenden.

Unterschiedliche Räume, unterschiedliche unverdächtig Verdächtige

Betrachtet man die Räume, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen erlaubt sind, so zeigen sich heterogene Konstellationen: Sie variieren nach ihrer Funktionalität, nach ihrer Sozialstruktur, nach der Begründung ihrer Einführung und ihrer Dauer sowie nach Personenkategorien, die polizeilich primär im Fokus der Kontrolle stehen.

Schaut man auf das *Label der Räume* – „Gefahr“ –, so zeigt sich zuallererst, dass die Räume nicht grundsätzlich mit – gemessen zumindest an der Polizeilichen Kriminalstatistik – besonders kriminalitätsbelasteten Gebieten übereinstimmen. Genauer gesagt, nicht alle diesbezüglich auffälligen Orte sind Gefahrengebiete, bzw. es gibt umgekehrt Orte, die eher unterdurchschnittliche Kriminalitätsbelastungsziffern aufweisen, aber dennoch als Gefahrengebiete ausgewiesen wurden. Auch unabhängig von der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung stimmt das Label, das Bedrohungen für alle suggeriert, in der Regel nicht: Drogenhandel ist ein typisches Beispiel für so genannte opferlose Kriminalität, linke Demonstrationen bedrohen keine Anwohner_innen oder Passanten_innen, Körperverletzungen ereignen sich in der Regel innerhalb spezieller situativer Kontexte, und Vandalismus sowie Diebstähle sind keine Handlungen, die als herausragend „gefährlich“ gelten.

Damit ist bereits auf die *Begründungen* für die Implementation eines „Gefahrengebiets“ hingewiesen: Die häufigste Begründung in den vergangenen Jahren lautet „Drogenkriminalität“, gefolgt von (politisch links orientierten) Demonstrationen. Deutlich seltener sind Fußballspiele, Diebstahlsdelikte und Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen die Begründungen. Dementsprechend variiert die *Dauer* der „Gefahrengebiete“ von

wenigen Tagen (Demonstrationen, Fußballspiele) über wiederkehrende Zuschreibungen (an Wochenenden wegen Discoprügeleien) bis zu Jahren (Drogendelikte). Mit der Dauer variiert auch die *Fläche*: eine U-Bahnstation, das Stadionumfeld, die Umgebung der Demonstration oder ein ganzes Wohnviertel. Die als „Gefahrengebiete“ definierten Räume unterscheiden sich damit auch anhand ihrer städtischen *Funktionen*: Wohnen, Erholen, Vergnügen, Verkehr, Einkaufen, politische Artikulation.

Mit den Begründungen und Funktionen variieren ebenso die *Personenkategorien*, die – gemäß Hamburger Polizei – als besonders kontrollwürdig bei den eigentlich verdachtsunabhängigen Kontrollen gelten. Bei der Begründung „Drogenkriminalität“ stehen Personen im Fokus der „verdachtsunabhängigen“ Kontrolle, die aufgrund ihres Erscheinungsbilds von den Polizist_innen zur Drogenszene gerechnet werden. Dies dürften einerseits Verwahrlosungserscheinungen sein, wobei in den Beschreibungen (illegalisierte) Drogen- und nicht strafrechtlich relevante „Trinkerszenen“ ineinander übergehen. Andererseits legen Erfahrungen mit der polizeilichen Kontrolle von Drogenszenen die Vermutung nahe, dass (dunkle) Hautfarbe ein weiteres Kriterium ist. Verdacht wird über Alltagsvorstellungen und -erfahrungen sowie über rassistisch bedingte Stereotypen als „racial profiling“ ethnisiert. Bei politischen Veranstaltungen lautet das Kriterium „Personen, die augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen sind“. Fußballfans werden bemerkenswerterweise „unabhängig von ihrer Erkennbarkeit“ besonders kontrolliert, und auch Personen, die irgendeine andere Gruppenzugehörigkeit mutmaßlich zu erkennen geben, werden – etwa im Bereich St. Pauli – gezielt kontrolliert. Besonders weitreichend sind die Definitionen kontrollwürdiger Personen in den Gebieten, die mit Diebstählen oder Sachbeschädigungen begründet werden: Dort stehen Personen, die z.B. Rucksäcke bei sich tragen, pauschal Gruppen ab drei Personen oder auch generell männliche Personen ab 15 Jahren im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit.

Dauer, Fläche, Funktionen, Begründungen und Personenkategorien sind nun wiederum mit der *Sozialstruktur* der Gebiete in Zusammenhang zu bringen. In „Gefahrengebieten“ wie Billstedt, Mümmelmannsberg oder Wilhelmsburg sind es männliche Personen und Gruppen, die primär kontrolliert werden und damit pauschal vor allem junge, männliche Personen, die überproportional oft aus sozial unterprivilegierten Haushalten kommen und einen so genannten Mi-

grationshintergrund aufweisen – denn die Quartiere zeichnen sich durch eine entsprechende Bevölkerungsstruktur aus. Im Fokus stehen die Bewohner_innen eines Quartiers selbst. Im Bereich Reeperbahn sind es „auffällig ausgelassene“, alkoholisierte Personen oder erneut Gruppen ab drei Personen. Eine Konsequenz solcher Kontrollpraktiken ist es, dass in den betroffenen Räumen jährlich zehntausende Personen in der Regel ohne für diese nachvollziehbaren Anlass von der Polizei kontrolliert werden und solche Kontrollen gegebenenfalls zu einer üblichen und diskriminierenden Erfahrung werden.

Bei „Gefahrengebieten“ in wohlhabenderen oder „durchschnittlichen“ Quartieren – bereits die Flächen unterscheiden sich deutlich – wie dem Eilbeker Bürgerpark oder dem U-Bahnhof Volksdorf ist es naheliegend, dass gerade Quartiersfremde besondere Aufmerksamkeit genießen und dass auch ortsspezifische Sensibilitäten bestehen, denn Hinweise darauf, dass Prügeleien bei Discotheken oder Drogenhandel dort ganz besonders große Ausmaße haben, gibt es nicht. Empfindlichkeiten scheinen dort größer zu sein. (Im Eilbeker Bürgerpark galt der dortige Handel mit illegalen Substanzen ohnehin als Folge repressiver Verdrängungspolitik im Stadtteil St. Georg: Drogenhandel wird dadurch nicht reduziert, sondern verlagert.) Auch beim „Gefahrengebiet Jungfernstieg“ sind die absoluten Zahlen sowie die Belastungsziffern – also die Relation der absoluten Zahlen zu den dort präsenten Menschenmassen – im Vergleich zu anderen Gebieten gering, und die Vermutung, Konsumförderung durch die Verdrängung des, den „feel-good-factor“ vermeintlich störenden, Drogenhandels sei ein Motiv bei der Einrichtung gewesen, liegt zumindest nahe. Die Definition von Gefahrengebieten scheint mit ortsspezifischen Sensibilitäten und Kontrollinteressen zu variieren.

Folgen der Konstruktion von Gefahrengebieten und der polizeilichen Handlungen sind außer den massenhaften Kontrollen und Identitätsfeststellungen Ingewahrsamnahmen und zigtausende Aufenthaltsverbote. D.h. für Zeitspannen von Stunden bis (allerdings selten) Monaten dürfen polizeilich Verdächtige (*nicht* strafrechtlich Verurteilte!) Straßenzüge oder ganze Quartiere nicht betreten, ohne mit weiteren Sanktionen rechnen zu müssen. Diese Verräumlichung von Kontrolle hat eine mittlerweile lange Tradition: Mitte der 1990er Jahre, als die Kommunen Fußgängerzonen und Bahnhöfe als Visitenkarten für ihre Standortpolitik entdeckten, sprach die Hamburger Polizei allein im Stadtteil St. Georg jährlich um die 80.000 Platzverweise aus. Blickt man auf die Situation in allen deutschen Städten und berücksichtigt man zudem Hausverbote in eigentumsrechtlich privatisierten Räumen wie Einkaufspassagen oder Bahnhöfen, so gehen Verweisungen aus Räumen jährlich in die Millionen.

Räumliche Legitimation und polizeiliche Definitionsmacht

Gefahrengebiete reihen sich damit in den allgemeinen Trend der Raumorientierung von sozialer Kontrolle ein, wie er nicht nur für deutsche Städte, sondern international beschrieben wird. Kontrolle in Städten zielt zunehmend indirekt auf Handlungen und Personenkategorien. D.h. die Legitimation entsprechender Maßnahmen erfolgt über die Konstruktion von Räumen: Nicht „dem linken Spektrum zuzurechnen“ oder „Mitführen von Taschen/Rucksäcken“ an sich legitimiert überall den polizeilichen Zugriff, auch nicht die Kategorie „männlich 15-25 Jahre“ oder „Gruppe ab drei Personen“, sondern der Ort des Geschehens, dem eine Kongruenz mit besonderen Handlungen unterstellt wird. Obwohl gleichwohl tausende Personen kontrolliert werden und hunderttausende alleine aufgrund ihrer Anwesenheit vor Ort potentiell davon betroffen sind, ist nur durch den Bezug zu einem vermeintlich gefährlichen Raum die politische Legitimation durchsetzbar. Würden die Polizei und Innenbehörde grundsätzlich und überall Männer, Rucksackträger_innen oder Personengruppen als kontrollwürdig definieren, wäre der mediale Aufschrei gewiss. Ein Grundpfeiler von Rechtsstaatlichkeit wird gleichwohl auch so – wie etwa auch durch Videoüberwachung und Vorratsdatenspeicherung – unterminiert: die Unschuldsvermutung gilt (bestenfalls) nur noch im Strafprozess, nicht jedoch im Polizeirecht.

Diese Verräumlichung von Kontrolle ist damit in eine allgemeine Präventionsorientierung, d.h. eine Vorfeldverlagerung polizeilicher Aktivitäten, einzuordnen, wobei die *Definitionsmacht* der Polizei doppelt zunimmt: Auch wenn mit Blick auf die Räume, Anlässe und die zeitliche Verteilung von „Gefahrengebieten“ ebenso politische Prämissen relevant zu sein scheinen, so ist die Polizei zum einen maßgeblich an der Definition von „Gefahrengebieten“ beteiligt. Ihre „Lageerkenntnisse“ werden zur Legitimation herangezogen. Zum anderen verweist das Instrument der verdachtsunabhängigen Kontrollen darauf, dass es eben nicht nur die Anzeigebereitschaft der Bürger und Bürgerinnen und damit veränderte Sensibilitäten der Bevölkerung sind, mit der die registrierte Kriminalität variiert, sondern die Polizei maßgeblich selbst als Akteur beteiligt ist. Polizeiliches Handeln und Gefahrengebiete werden dabei zur Self-Fulfilling-Prophecy: Die „Gefährlichkeit“ bestätigt sich durch die Kontrolle, und Belastungsziffern steigen gerade durch die Definition von Gefahrengebieten und die daran anschließenden Kontrollhandlungen. Der Soziologe Heinrich Popitz schrieb 1968 in „Die Präventivwirkung des Nichtwissens“, Dunkelziffern könne man sich kaufen, etwa durch den Kauf einer Villa: In Quartieren mit schlechten Wohnverhältnissen spielt sich mehr Leben auf der Straße ab und damit auch mehr kriminalisierbare Handlungen, die durch polizeiliche Interventionen „entdeckt“ werden. Drogendelikte etwa

- als häufigster Grund für „Gefahrengebiete“ - sind klassische Kontrolldelikte. D.h. die registrierten Fallzahlen stehen und fallen mit polizeilichen Aktivitäten. Ottensen kann als ein Beispiel für so eine (konstruktivistisch gewendete) sich selbst erfüllende Prophezeiung herangezogen werden: Von 2004 bis zur zweiten Jahreshälfte 2005 führte die Polizei kaum Maßnahmen in diesem „Gefahrengebiet“ durch, die registrierten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz blieben bis dato stabil. Mit der Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen ab der zweiten Jahreshälfte stieg 2005 die Anzahl der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Drogendelikte in Ottensen um 57%. Die intensiven Kontrollen endeten 2007, und infolgedessen fielen die registrierten Rauschgiftdelikte um 49% von 2007 auf 2008. Das Gefahrengebiet wurde wieder aufgehoben, obwohl die Situation in absoluten Fallzahlen fast identisch (ganze 20 Fälle weniger) mit dem Niveau des Jahres 2004 war, das als Anlass für die intensiven Kontrollen diente.

Verpolizeilichung und symbolische Politik

Trotz solcher Angaben ist die Datenlage zu „Gefahrengebieten“ in Hamburg zu schlecht, um definitive Aussagen über deren tatsächliche Bedeutung treffen zu können. Regelmäßig werden „einsatztaktische Gründe“ genannt, warum keine näheren Angaben gemacht werden könnten, bzw. es fehlt schlicht an Erkenntnissen, weil eben nicht alles statistisch erfasst wird. Aber auch was sich hinter abstrakten Zahlenangaben der Polizei und der Innenbehörde verbirgt, ist unklar: Was Rubriken wie „Straftaten“, die zu sehr geringen Prozentsätzen nach (oder in Folge von) verdachtsunabhängigen Kontrollen „festgestellt“ werden, genau beinhalten und wann aus dieser polizeilichen Feststellung überhaupt eine Anklage bzw. Verurteilung folgt, ist unklar. Auch bedarf es neben quantitativen vor allem qualitativer Daten, um etwas zu Wechselverhältnissen zwischen kontrollwürdigen Personenkategorien und Räumen zu sagen. Unklar ist auch, ob die polizeiliche Definition

„Gefahrengebiet“ konträre Effekte hat: Nehmen etwa erst durch die (öffentliche) Zuschreibung „gefährlich“ Verunsicherungen vor Ort zu? Führen gegebenenfalls erst diskriminierende bzw. als solche empfundene Kontrollen sozial Unterprivilegierter zu neuen Konstellationen, wie es etwa in der wissenschaftlichen Literatur einhellig für die französischen Banlieues beschrieben wird?

An den nackten Zahlen zu Gefahrengebieten und Kontrollhandlungen lassen sich nicht die konkreten Hintergründe und Praktiken ablesen. Das „Weil“ sieht man nicht, und so kann nur implizit daraus geschlossen werden, dass je nach Ort unterschiedliche selektive Kriminalisierungen erfolgen und diese unterschiedlich begründet sind.

Insbesondere bleibt unklar, welchen Systematiken die Einführung von „Gefahrengebieten“ folgt. Lageeinschätzungen von Revierleitern sind ebenso wenig willkürlich wie die polizeiliche Kriminalstatistik objektiv ist. Sind es primär polizeiliche Arbeitserleichterungen und gewünschte Interventionsbefugnisse? Verbergen sich hinter Identitätsfeststellungen Versuche, illegalisierte Migration zu bekämpfen? Inwieweit sind „Gefahrengebiete“ Ausdruck lokaler Sensibilitäten? Wann und wo folgt die Einrichtung von „Gefahrengebieten“ ökonomischen Interessen? Inwieweit sind Gefahrengebiete ausschließlich Maßnahmen symbolischer Politik, die nicht auf Problemlösungen zielen, sondern auf die Herstellung populärer Zustimmung und damit auf eine Erwirtschaftung eines Herrschaftssicherungsmehrwerts?

Jan Wehrheim, Dr. habil., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg und Privatdozent in der Arbeitsgruppe Stadtforschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Buchveröffentlichungen: Die überwachte Stadt, 2006; (Hg.) Shopping Malls, 2007; Der Fremde und die Ordnung der Räume, 2009.



Einstufungen von „politisch motivierten Gefährdern“ und deren polizeirechtliche Überwachung: Eine verfassungswidrige präventive Kriminalstrategie?

Charles A. von Denkowski

I. Polizeiwissenschaftliche Annäherung: Der Gefährderbegriff – Konsequenz einer aufgrund der Delikte vom 11. September 2001 in den polizeilichen Staatsschutz implementierten Vorfeldstrategie

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 richteten sich Sicherheitsbehörden weltweit auf die Früherkennung vermeintlicher „Schläfer“ aus, um mittels der Beobachtung auffälliger Einzelpersonen Strukturen von in westlichen Ländern vermuteten Jihad-Netzwerken zu identifizieren. Die bundesdeutschen Behörden mussten dem Umstand Rechnung tragen, dass mehrere der mutmaßlichen Täter in einem Hamburger Stadtteil gelebt hatten: In allen Bundesländern wollte der sachlich innerhalb der Kriminalpolizei für politisch motivierte Kriminalität zuständige Staatsschutz zur Verhinderung schwerer Gewaltdelikte, die eine Vielzahl von Menschenleben sowie politische Ämter kosten können, strategisch vor die Lage kommen.¹ Bund und Länder begannen daher im Jahr 2002, neue sich mit Islamismus befassende Staatsschutzdienststellen in ihre Landeskriminalämter zu implementieren. Sie richteten deren Früherkennungsstrategie auf Personen aus, welche sich mutmaßlich im Vor-Vorfeld des strafrechtlichen Versuchs phänomenspezifischer Delikte bewegten. Diese im Bereich des Staatsschutzes – der bis zum 11. September 2001 überwiegend reaktive strafprozessuale Ermittlungen, Vorfeldarbeit dagegen nur bedingt betrieben hatte – neue Kriminalstrategie erhielt auf der BKA-Herbsttagung 2005 die passende Bezeichnung „neue Intelligence-Arbeit“.² Mit Islamismus befasste Spezialdienststellen führen Strafverfahren und – ohne Justizaufsicht – so genannte Gefahrenermittlungen durch: Sie setzen die zur Früherkennung islamistischer Zellen bzw. von Einzeltätern implementierte präventive Kriminalstrategie um. Diese Dienststellen versuchen in enger Kooperation mit in- und ausländischen Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie Nachrichtendiensten, gewaltbereite Konvertiten, für den Jihad schwärmende muslimische Jugendliche und Heranwachsende sowie logistisch oder rekrutie-

rend tätige gewaltbereite Djihadisten so früh zu identifizieren, dass jene weder Gewaltdelikte verüben noch Beihilfe zu solchen leisten können. Auf Maßnahmen des Polizeirechts gestützt betreiben diese von polizeiinternen Islamwissenschaftlern unterstützten Dienststellen präventive Strukturermittlungen.³ Materielle Grundlage für diese polizeirechtlich gestützte Suche nach potentiellen islamistischen Gewalttätern bzw. nach deren Zellen ist der Begriff „politisch motivierter Gefährder“. Er dient der polizeilichen Einstufung von Zielpersonen, die daraufhin einem präventiven Monitoring unterliegen: Im Juli 2010 überwachten die Polizeien des Bundes und der Länder insgesamt 130 „islamistische Gefährder“ und 250 Personen, die mit jenen Kontakt halten, so genannte „relevante Personen“.⁴ Der Verfasser⁵ untersucht in diesem Beitrag kriminalstrategische und rechtliche Aspekte der auf dem Begriff „politisch motivierter Gefährder“ fußenden Vorfeldkriminalstrategie.

II. Zur Genese des Begriffs „politisch motivierter Gefährder“

Im Jahr 2004 beschlossen die in der Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei (AG Kripo), einem kriminalpolizeilichen Bund-Länder-Gremium des Bundesinnenministeriums, zusammenschlossenen Leiter der Landeskriminalämter sowie der Präsident des Bundeskriminalamtes folgende Definition: „Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird.“⁶ Es handelt sich um eine gemäß § 2 Nr. 23 BKA-Datenverordnung (BKA-DV) so genannte „polizeifachliche Definition“. Diese schreibt einer Person den ihr von einer Polizeibehörde intern verliehenen Status eines potentiellen Störers zu. Die der Verleihung des Gefährderstatus zu Grunde liegende Definition schuf die Exekutive: In keinem Polizeigesetz des Bundes oder der Länder

1 von Denkowski, Charles, *Schutz des Staates im asymmetrischen Konflikt*, in: *Globaler Terrorismus und Europa*, Peter Nitschke (Hrsg.), 2008, S. 147, Wiesbaden.

2 Ziercke, Jörg, *Internationale Erscheinungsformen von Kriminalität und Gewalt - Internationale Kooperationsformen und die Rolle des BKA*, Rede auf der BKA-Herbsttagung, *Kriminalistik* 12/2005, 700 (701).

3 von Denkowski, Charles, „Zur Einstufung islamistischer Gefährder“ *Kriminalistik* 5/2007, 325 (327).

4 „Noch keine Durchsuchung von Computern“, *Badische Zeitung* v. 09.07.2010, S. 2.

5 Schrifttum, Rechtsprechung und Rechtspolitik berücksichtigte er dabei bis zum 11. Juli 2010.

6 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, *Aktueller Begriff Nr. 36/08, Gutachten zum Begriff „Gefährder“* v. 23.07.2008, S. 1, Berlin. Siehe auch: Bt-Drs. 16/3570, S. 6 u. Bürgerschafts-Drs. 19/5628 der Freien und Hansestadt Hamburg v. 16.03.2010, „Umgang mit Gefährdern“.

findet sich der Begriff. Kein Gesetzgeber schuf ihn als materielle Grundlage für Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr. Auch die BKA-DV definiert ihn nicht. Dennoch findet er in vielen Bereichen der polizeilichen sowie sonderpolizeilichen Vollzugsaufgaben Anwendung: neben der Terrorismusvorfeldarbeit etwa im Bezug auf Fußballgewalttäter oder zum Zwecke der Ausweisung Nicht-Deutscher.⁷ In den Jahren nach dem 11. September 2001 fand der Begriff „politisch motivierter Gefährder“ nur auf Islamisten Anwendung. Dieses scheint sich zu ändern, denn im Mai dieses Jahres ließ ein Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) aufhorchen: Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BKA prüft bis zur im Herbst 2010 anberaumten Sitzung, ob zukünftig auch Daten so genannter „linksextremistischer Gefährder“ bundes- und gegebenenfalls europaweiten Austausch erfahren könnten.⁸ Wer über den Austausch von Daten von „Gefährdern“ nachdenkt, muss zuvor Menschen entsprechend eingestuft haben. Die Anwendung des Gefährderbegriffs scheint sich derzeit auf andere Kriminalitätssphären auszuweiten. Dabei erscheinen seine Vereinbarkeit mit der Dogmatik des Gefahrenabwehrrechts sowie die Zulässigkeit der auf seiner Grundlage vorgenommenen Einstufungen höchst fragwürdig.

III. Die Einstufung als „Gefährder“: Eine präventive kriminalprognostische Verdachtszuschreibung

Zur Früherkennung djihadistischer Strukturen stufen Präventivdienststellen des kriminalpolizeilichen Staatsschutzes bestimmte Zielpersonen aufgrund zuvor erstellter personenbezogener Gefahrenprognosen als islamistische politisch motivierte „Gefährder“ ein.⁹ Daraufhin unterliegen diese Personen heimlich vollzogenen – teilweise langfristigen – informationellen Überwachungsmaßnahmen. Man untersucht über einen bestimmten Zeitraum pro-aktiv, ob von den Beobachteten konkrete Gefahren für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, Störungen in Form von Anschlägen oder ähnlich gefährlichen Handlungen drohen könnten. Liegen Anhaltspunkte vor, die weder Maßnahmen der Gefahrenabwehr noch strafprozessuale Ermittlungen gestatten, füllt die Polizei diese Lücke einer mangelnden Rechtsgrundlage für polizeiliches Tätigwerden

mit Hilfe des Gefährderbegriffs. Die zuvor mittels der polizeifachlichen Definition „politisch motivierter Gefährder“ kriminalprognostisch als gefährlich eingestuft sind also weder polizeirechtliche Störer noch Straftäter. Sie werden allein aufgrund der präventiv erstellten negativen Kriminalprognose eingestuft – und sodann mit heimlichen Maßnahmen des Polizeirechts überwacht. Auf diese Weise ist es möglich, Kontakt- und Bewegungsbilder zu erstellen, um etwaige noch unbekannte klandestine Strukturen von Personen zu erkennen oder gegebenenfalls Einzeltäter zu identifizieren. Diese Art von Vorfeldermittlungen lassen sich auf alle Phänomenbereiche von politisch motivierter Kriminalität anwenden. Seine breit angelegte kriminalstrategische Funktion macht den Gefährderbegriff zu einem präventiven Joker: Er öffnet das Vorfeld von aus noch unbekanntem Straftaten hervorgehenden ebenfalls unkonkreten Gefahren sowie die Sphäre unterhalb des strafprozessualen Verdachts für polizeirechtliche Präventivermittlungen. Der Begriff dient als ungeschriebenes materielles Tatbestandsmerkmal zur materiellen Rechtfertigung konstruierter, in Teilen an sich – nämlich ohne die Verknüpfung mit einer Gefährdereinstufung – legaler Gefahrenabwehrmaßnahmen. Er ist damit Schlüssel für eine der polizeilichen Gefahrenabwehr von den Landesgesetzgebern verwehrte Sphäre. Dieses an ihnen vorbei von der Exekutive bundesweit geschaffene – ungeschriebene – Polizeirecht wirft über das Prinzip der Gewaltenteilung hinaus erhebliche Bedenken an seiner Vereinbarkeit mit grundgesetzlichen Vorschriften auf: Warum soll die Polizei „Gefährder“ als solche erfassen und überwachen dürfen; gehen von ihnen konkrete Gefahren oder mittlere und schwere Straftaten aus?

IV. „Gefährder“: Störer oder Nicht-Störer, strafrechtlich Verdächtige oder Unverdächtige?

Sog. „Gefährder“ verursachen keine Gefahr. Sonst schritte die Polizei legitim gegen sie als Störer, die für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit konkrete Gefahren verantworten, ein. „Gefährder“ zeichnen im Moment ihrer Einstufung für Verhalten oder Zustände, die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gefährden, nicht verantwortlich. Ebenso kommt ihnen per se nicht der Status eines Beschuldigten zu: Sie gelten strafprozessual betrachtet nur als vor-verdächtig. Doch eine solche Rolle kennt das Strafprozessrecht nicht. Die Kriminalpolizei darf daher gegen „Gefährder“ keine Maßnahmen treffen. Doch mit Hilfe des Gefährderbegriffs, der Zuschreibung potentieller Störer- bzw. Straftätereigenschaft, maßt sich die Kriminalpolizei bundesweit an, polizeirechtliche Präventivermittlungen gegen diese strafrechtlich Unschuldigen, die zugleich polizeirechtlich betrachtet Nicht-Störer sind, zu treffen. Eine solche Kriminalstrategie bedeutet nichts anderes, als ohne vorliegenden Anfangsverdacht vollzogene repressiv-

⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, a.a.O. Zur ausländerrechtlichen Dimension des Begriffs siehe auch: AG Birgit, Struktur, Ziele, Ergebnisse, 01.05.2010, Bayerisches Staatsministerium des Inneren, URL: http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/sicherheit/inneresicherheit/themen/agbirgit_100501.pdf, zuletzt besucht am 08.07.2010, 13.33 Uhr.

⁸ IMK, Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 190. Sitzung, 01.06.2010, S. 8, Berlin.

⁹ Ziercke, Jörg, Justizpressekonferenz unter Mitwirkung des BKA-Präsidenten, S.3 des veröffentlichten Protokolls, 21. Juni 2006, Karlsruhe. Auch Murat Kurnaz stufte deutsche Behörden entsprechend ein, so der Tagesspiegel v. 26. Januar 2007, S. 2.

vorsorgende Ermittlungen, antizipierte Strafverfolgung. Ihre Nähe zum Strafverfahren wirft die Frage nach einer Einordnung der auf dem Gefährderbegriff gestützten Vorfeldkriminalstrategie auf: Handelt es sich bei dieser Art von Verfolgungsvorsorge um Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung?

V. Zuordnung der auf dem Gefährderbegriff fußenden Vorsorgestrategie zur Gefahrenabwehr?

Die generelle Zuordnung der Strafverfolgungsvorsorge zur Gefahrenabwehr war lange umstritten. Eine Ansicht überwog noch zum Ende der 90er Jahre: Sie will Verfolgungsvorsorge dem Regelungsgebiet der Gefahrenabwehr zurechnen, die Gegenmeinung sieht diese als eine strafprozessuale Annexkompetenz dem Vorbehalt des Bundesgesetzgebers unterliegen.¹⁰ In den letzten fünf Jahren gab die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzteren Ansicht den Vorzug: Vorsorge für zukünftige Strafverfolgung fällt in die gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unmittelbare Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Ihres Sachzusammenhangs mit dem Strafverfahren wegen stellt sie keinen Unterfall polizeilicher Gefahrenabwehr dar.¹¹ Dabei sind die Landesgesetzgeber nicht gehindert, entsprechende vom Bund in der Strafprozessordnung nicht geregelte Maßnahmen der Verfolgungsvorsorge – also rechtspolitische Vorsorgelücken – in ihren Polizeigesetzen zu regeln.¹² Jedoch praktizieren Bund und Länder daneben bereits in der Strafprozessordnung geregelte Maßnahmen, indem sie Vorschriften ihrer Polizeigesetze zu deren Rechtfertigung heranziehen: So versuchte das Land Niedersachsen im Jahr 2005 vergeblich, eine Vorschrift über die präventive Überwachung der Telekommunikation für die Vorsorge für künftige Strafverfolgung (u.a. ausdrücklich für den Bereich politisch motivierter Kriminalität) in sein Polizeirecht zu implementieren. Das Bundesverfassungsgericht wies diese Vorschrift u.a. aus Kompetenzgründen zurück, da sie durch den Bundesgesetzgeber bereits abschließende Regelung erfahren hat.¹³ Generell zählt die höchstrichterliche Rechtsprechung die Vorsorge für die Verfolgung noch gar nicht begangener, sondern in ungewisser Zukunft bevorstehender Straftaten, zum gerichtlichen Verfahren.¹⁴ Bezüglich auf Polizeirecht gestützter Ermittlungen gegen „Gefährder“ ist daher festzustellen: Der Verzicht des Bundesgesetzgebers, kriminalitätsbezogene Ermittlungen in den Vorfeldbereich des § 152 Abs. II StPO auszudehnen, unterstreicht seine bewusste Entschei-

dung, eine ausschließliche Regelung der Voraussetzungen für die Aufnahme strafprozessual intendierter Ermittlungen zu statuieren. Anhaltspunkte dafür, dass er Parallelregelungen durch die Länder akzeptieren würde, also personenbezogene vor-strafprozessuale Polizeiermittlungen, geregelt im Gefahrenabwehrrecht der Länder, sind nicht erkennbar. Seine Entscheidung, der Polizei erst ab einem vorliegenden Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. II StPO die Aufnahme von personenbezogenen Ermittlungen zu gestatten, durchbricht die Vermutung einer Länderkompetenz i.S.v. Art. 70 GG. Eine landesrechtliche Regelung der Aufnahme präventiver polizeilicher Ermittlungen gemäß Art. 72 Abs. 1 GG wird damit unmöglich. Die Überwachung von „Gefährdern“ läuft daher dem Willen des Bundesgesetzgebers zuwider. Denn er gestattet unterhalb der materiellen Schwellen des § 152 Abs. II StPO keine vorfeld- und damit verfahrenseröffnenden Parallelvorschriften. Polizeirechtlich lassen sich solche Ermittlungen auch nicht über die auf den Gefährderbegriff gestützte Vorfeldstrategie begründen. Die Überwachung von „Gefährdern“ als potentiellen Straftätern ist aus diesen Gründen ein kompetenzwidriger Zustand. Man verdeutliche sich: Die Polizeien der Länder definieren bestimmte Personen als potentielle (politisch motivierte) Straftäter und ermitteln vorsorgend gegen sie, obwohl die Voraussetzungen des § 152 Abs. II Strafprozessordnung (StPO) nicht vorliegen. Das bedeutet nichts weniger als ein Unterlaufen der Strafprozessordnung durch von den Polizeien der Länder praktizierte Verfolgungsvorsorge. Über diese Problematik hinaus stellen sich Fragen nach rechtsstaatlichen Sicherungen für die Überwachten: Erfahren diese irgendeine Form von Rechtsschutz gegen ihre heimliche Einstufung und Überwachung, wie es in einem Strafverfahren durch Richtervorbehalte und nachträglichen Rechtsschutz zumindest theoretisch der Fall wäre?

VI. Verfahrensmäßige Regelung, Formvorschriften und Justizrechtsschutz für „Gefährder“?

Einstufungen von „Gefährdern“ erfolgen innerhalb der Polizei heimlich, von den Zielpersonen aus kriminaltaktischen Gründen bewusst unbemerkt. Im Rahmen der Einstufung ist richterlicher Rechtsschutz vor und nach ihr nicht vorgesehen: Im Gerichtsverfassungs-gesetz findet sich keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, polizeiliche Gefährdereinstufungen zu überprüfen. Ein Vergleich mit heimlichen Maßnahmen des Strafprozessrechts zeigt die schweren rechtsstaatlichen Mängel der Gefährdereinstufung auf: Der Strafprozess sieht für heimlich vollzogene Ermittlungen Richtervorbehalte vor. Nach deren Ende sind im Rahmen einer Hauptverhandlung be- und entlastende Erkenntnisse Gegenstand der Erörterung durch den Verteidiger des Beschuldigten. Das betrifft konkret auch heimliche Ermittlungsmaßnahmen. Dem gegenüber sieht weder

10 Mit einer Aufbereitung des Streitstandes: Notzon, Heike, Zum Rückgriff auf polizeirechtliche Befugnisse zur Gefahrenabwehr im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, 2002, S. 75f., Frankfurt am Main.

11 Rudolph, Bernd, Antizipierte Strafverfolgung, 2005, S. 234, Köln.

12 Schenke, Wolf-Rüdiger, Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Auflage 2009, S. 5, Rn. 10.

13 BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27.7.2005, Absatz-Nr. 107.

14 BVerfG NJW 2001, 879; BVerfG NJW 2005, 2603 (2605).

ein Landespolizeigesetz noch das Bundespolizeirecht materielle Schwellen für Gefährdereinstufungen, deren Ablauf, die Eingestuftenen schützende Formvorschriften sowie Verweise auf einen Richtervorbehalt vor: Kein deutsches Polizeigesetz regelt das unstreitig in Grundrechte massiv eingreifende Einstufungsverfahren. Und kein deutscher Gesetzgeber verlieh seiner Polizei die Befugnis, Grundrechtsträger trotz gezeigtem Legalverhalten in einem internen Verfahren als gefährlich und als zu beobachtend einzustufen. Entsprechend bleibt der Bevölkerung unerschlossen, bei welchem gezeigten Verhalten der Einzelne durch die Polizei als („politisch motivierter“ oder sonstiger!) „Gefährder“ eingestuft wird. Dieser Umstand kann im Denken politisch Aktiver nur zu rasch zum Verzicht auf Grundrechtsausübung führen: Denn er weiß ja nicht, welches Verhalten zu seiner Einstufung führen kann. Ersichtlich wird: Polizeiliche Einstufungen von Grundrechtsträgern als „Gefährder“ sind nicht nur bewusst dem Zugriff des Eingestufteten entzogen. Der polizeiinterne Charakter der Einstufung verweigert ihm darüber hinaus Kenntnisnahme von seiner Registrierung sowie nachträglichen Rechtsschutz gegen diese. Die Strafprozessordnung hingegen gewährt Beschuldigten gegen ihre heimlichen Maßnahmen Rechtsschutz. Doch gegen polizeiliche Gefährdereinstufungen sind die Zielpersonen machtlos: Sie erfahren nichts von ihrer Einstufung (außer, sie werden als Nicht-deutscher als „Gefährder“ eingestuft und abgeschoben). Ohne jeden effektiven Rechtsschutz werden sie Objekt einer intransparenten, jeder Justizkontrolle völlig entzogenen polizeilichen Vorfeldmaßnahme. Handelt es sich noch um rechtsstaatliches Polizieren?

VII. Befund: Der Begriff „politisch motivierter Gefährder“ ist verfassungswidrig, auf ihm fußende Einstufungen und deren polizeirechtliche Folgemaßnahmen sind rechtswidrig

Der Begriff „politisch motivierte Gefährder“ entstammt als eine so genannte polizeifachliche Definition der Exekutive. Er erfährt nur polizeiintern Anwendung. Diese bewirkt jedoch Eingriffe in Grundrechte der Eingestufteten. Doch finden sich in keinem Polizeigesetz Vorschriften über die Voraussetzungen von Gefährdereinstufungen nebst Formvorschriften. Dennoch nutzen ihn Bund und Länder im Rahmen der im Jahre 2002 implementierten „neuen Intelligence-Arbeit“ als ungeschriebenen materiellen Tatbestand des Polizeirechts. Dessen formelle und materielle Rechtmäßigkeit erscheint umso fragwürdiger, als so genannte „Gefährder“ keinesfalls die Eigenschaft eines polizeirechtlichen Störers besitzen. Sie sind Nicht-Störer, die kraft diffuser behördeninterner Erkenntnisse dennoch kriminalprognostisch zukünftiger erheblicher politisch motivierter Kriminalität verdächtigt werden: Die deutsche Polizei überwacht bewusst strafrechtlich Unschuldige

präventiv. Das überwachende Verhaltensmonitoring findet statt, obwohl kein Gesetz diese Maßnahmen gestattet. Bedenklich muss stimmen, dass die IMK 2010 prüfen lässt, diese rechtswidrige Kriminalstrategie auf so genannte „linksextreme Gefährder“ ausweiten zu lassen. Denn die Folgen von Gefährdereinstufungen sowie der auf sie folgenden Verhaltensüberwachung ist die Entkoppelung polizeilicher Tätigkeit von Recht, Gesetz sowie von Justizaufsicht.

VIII. Ausblick: Gefährdereinstufungen dringend verfassungsgerichtlich überprüfen lassen

Seit acht Jahren nehmen Bund und Länder mit heimlichen Vorfeldmaßnahmen bewusst Nicht-Störer zur Vorsorge für die Verfolgung zukünftig vermuteter mittlerer und schwerer politisch motivierter Straftaten in Anspruch. Seit acht Jahren überwachen Teile der Kriminalpolizei Menschen, von denen zumindest zum Zeitpunkt ihrer Registrierung keinerlei konkrete Kriminalitätsgefahr ausgeht. Ähnlich wie bei der grundgesetzwidrigen Abschussregelung des Luftsicherheitsgesetzes ist zum Schutz der freiheitlichen Grundordnung – genauer des Rechtsstaatsprinzips als ihrem Fragment – die höchstrichterliche Überprüfung dieser auf dem Gefährderbegriff ohne gesetzliche Befugnisse sowie ohne Justizaufsicht vollzogenen Polizeitätigkeit dringend geboten. Denn der Begriff und die auf ihn gestützte heimlich wie rechtsschutzlos polizeiintern vollzogene Einstufung von Menschen als potentielle Straftäter weist auf einen gefährlichen Paradigmenwechsel hin: Weg vom gegen polizeiliche Ermittlungen errichteten Bollwerk der konkreten Gefahr bzw. der Anforderungen des § 152 Abs. II StPO. Hin zum aus eigener Machtvollkommenheit kriminalstrategisch umgesetzten Intelligence-gestützten Polizieren. Dieses fußt auf Informationsmanagement und aus diesem gewonnener Kriminalprognostik. Sie – im Übrigen realisiert ohne eine persönlich vorgenommene Untersuchung des Einzustufenden im Rahmen eines Gesprächs – ist Ausdruck des Wandels unseres Rechtsstaates in Richtung eines Präventionsstaates. Der Gefährderbegriff und das auf ihn gestützte Verfahren heben – in ihrem speziellen polizeilichen Anwendungsgebiet – das Rechtsstaatselement der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes auf: Ein rechtsstaatlichen Anforderungen an heimlich vollzogene Präventiveingriffe nicht genügendes Vorfeldpolizieren wurde nach dem 11. September 2001 bundesweit praktizierte Kriminalstrategie. Zum Schutz des Rechtsstaatsprinzips der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie bürgerlicher Freiheitssphären vor informationsgestützten präventiven Ausweitungen des Polizierens, wie die auf Gefährdereinstufungen fußende Vorfeldstrategie eine solche darstellt, braucht es endlich eine Innenpolitik, die aus ehrlicher Sensibilität gegenüber der Verfassung bewusst einen in deren Geist – also generell verhältnismäßig und in Sachen Vorfeld-

vorsorge limitiert – angelegten polizeilichen Schutz der öffentlichen Sicherheit gestaltet. Will DIE LINKE also zukünftig Akzeptanz als eine den Rechtsstaat des Grundgesetzes schützende links-demokratische Bürgerrechtspartei erlangen, darf sie auch im Rahmen rot-rot-grüner Projekte verfassungswidrige polizeiliche Präventivstrategien auch auf Drängen ihrer natürlichen Koalitionspartner nie zulassen.

Charles A. von Denkowski ist seit dem Frühjahr 2010 als einer von zwei Geschäftsführern der kriminologisch und polizeiwissenschaftlich beratenden Consultingfirma

*Crime Prevention Solutions Dr. Cordula und Charles von Denkowski GbR tätig. Vom 15.09.2001 bis 31.12.2004 war er als ehemaliger Kriminalbeamter in der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes Hamburg, nach freiwilligem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst vom Dezember 2007 bis Oktober 2008 als MdB-Mitarbeiter in Berlin tätig. Berufsbegleitend studiert er derzeit Kriminologie und Polizeiwissenschaft im Masterstudiengang der Ruhr-Universität Bochum. Veröffentlichungen siehe URL: <http://www.netzwerk-terrorismusforschung.de/pages/kurzprofile/c.-a.-v.-denkowski.php>
Kontakt:
Charles.v.Denkowski@crime-prevention-solutions.de*



13.11.2010: Demonstration gegen die Innenministerkonferenz, neuer Pferdemarkt, Bild: FotoArchivKollektiv

31. Mai 2011 -

25 Jahre nach dem "Hamburger Kessel" setzt die Hamburger Polizeiführung, gedeckt von Innenbehörde und großen Teilen der Medien, erneut einen Meilenstein in dieser unrühmlichen Traditionslinie der Repression. Zu der Einrichtung und Durchführung des so genannten Gefahrengebiets nehmen Initiativen des Netzwerks "Recht auf Stadt" dazu Stellung.

Am Wochenende des 1. Mai hat die Hamburger Polizei in Erwartung der viel beschworenen Mai-Krawalle ein großzügig bemessenes Areal, das außer dem Schanzenviertel auch den größten Teil von St. Pauli-Nord sowie Bereiche von Altona Altstadt umfasste, zum so genannten "Gefahrengebiet" erklärt. In diesem konnten verdachtsunabhängig Taschen- und Personenkontrollen durchgeführt sowie Platzverweise ausgesprochen werden.

Wie sich im Laufe der vergangenen Wochen immer mehr herausstellte, wurde von diesen Repressionsmaßnahmen in einem Umfang Gebrauch gemacht, der mit der Vorstellung eines demokratischen Rechtsstaats nur schwer in Einklang zu bringen ist.

So waren weite Teile des Schanzenviertels nur nach Personenkontrolle betretbar, wurden Menschen und ihre Taschen routinemäßig gefilzt. Wegen Nichtigkeiten wurden Platzverweise ausgesprochen, auch gegen Anwohner_innen für ihr eigenes Wohngebiet. Einzelne Personen wurden stundenlang festgehalten, ohne dass auch nur im Entferntesten eine Ordnungswidrigkeit oder gar ein Straftatbestand vorgelegen hätte.

Um Opfer dieser willkürlichen Repression zu werden, reichte es schon, jugendlichen Alters zu sein, nach Ansicht der Polizei "szenetypische" Kleidung (schwarze Pullover) mit sich zu führen oder "migrantisch" auszusehen. Für fast zwei Tage wurde das Schanzenviertel zu einer Geisterstadt, in der de facto eine Art Ausgangssperre herrschte und ganze Bevölkerungsgruppen unter einen pauschalen und teilweise offen rassistisch motivierten Generalverdacht gestellt wurden.

Ob es ohne dieses polizeiliche Abriegeln eines ganzen Stadtteils tatsächlich zu den von vielen befürchteten (und in einigen Redaktionen anscheinend sehnsüchtig erwarteten) "Krawallen" gekommen wäre, wissen wir ebenso wenig wie die Polizeiführung oder die Innenbehörde.

Auch ist es fraglich, ob die Maßnahmen vor den Gerichten Bestand haben werden oder als unverhältnismäßig zurück gewiesen werden – wie so viele Auflagen und Einschränkungen der Grundrechte durch die Hamburger Polizei in der Vergangenheit .

Da jedoch in diesem faktisch rechtsstaatsfreien Gebiet größere Sachbeschädigungen ausblieben, wurde das Konzept von Polizei und Politik als Erfolg ausgegeben – eine Darstellung, die von den meisten Medien kritiklos und unhinterfragt übernommen wurde.

Allerdings ist erheblicher Zweifel angebracht. Nicht nur, dass trotz des immensen Aufwandes, den die Polizei im "Gefahrengebiet" betrieben hat, andernorts in der Stadt immerhin 18 Autos brannten und ein Senatorinnenfahrzeug farbliche Veränderungen erfuhr. Auch lässt sich legitimer Protest so vielleicht kurzfristig und punktuell unterdrücken oder vertreiben, nicht aber mundtot machen.

Vollends absurd werden die Erfolgsmeldungen bei der Vorstellung, dieses Konzept etwa auf Veranstaltungen wie das Schanzefest – auch so ein Dauerbrenner in der Erzählung von den „randalierenden Krawallchaoten in black“ – anwenden zu wollen. Wie sollte das aussehen – Polizeisperren vor jeder Haustür?

Hamburg ist größer als das Schanzenviertel, und Widerstand wird sich dort artikulieren, wo er gehört wird, mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen – Gefahrengebiete hin oder her.

Welche Schäden die in dieser Form beispiellose Repression im zivilgesellschaftlichen Gefüge der Stadt verursacht hat und welche Folgen sich daraus für politisches Handeln im Allgemeinen und für die ein Recht auf Stadt beanspruchenden Widerstandsformen im Besonderen hat, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht abschätzen. Das Thema wird noch Gegenstand genauerer Analysen sein müssen und kann uns ebenso wenig Ruhe lassen, wie wir den Verantwortlichen Ruhe lassen werden.

Kritisch gesehen werden muss im Zusammenhang mit den Ereignissen und ihrer Bewertung die Rolle einiger Medien. Letztere hatten bereits Wochen vorher durch eine völlig überzogene Berichterstattung, die man teilweise geradezu als publizistische Gewaltbereitschaft bezeichnen könnte, maßgeblich zu jener Angstproduktion beigetragen, die als Begründung für die schließlich praktizierten Repressionen herhalten musste.

Konsequenter Weise konzentrierten sich auch die Meldungen und Kommentare zu den Demonstrationen am 30.4. und 1.5. im Wesentlichen auf tatsächliche oder imaginierte Sachbeschädigungen und lediglich durch ihren Kleidungsstil identifizierte vermeintliche "Gewalttäter", während die vielfältigen inhaltlichen Aspekte fast völlig ausgeblendet wurden.

Fakt ist, dass die Gewalt auf der Straße eine Reflexion der Gewalt in den Verhältnissen ist – sofern sie nicht ohnehin zur Bestätigung der zuvor aufgestellten Bedrohungsszenarien inszeniert wurde.

Solange es anscheinend militanter Aktionen bedarf, um überhaupt eine – wenn auch fragwürdige – Form von Aufmerksamkeit zu erlangen, solange werden sich auch weniger schweißtreibende Aktionsformen bevorzugende Initiativen und Aktive nicht von eben dieser Militanz distanzieren können, egal wie oft und ritualhaft dies eingefordert wird.

Wir, Initiativen und Einzelpersonen aus dem Umfeld des Netzwerks "Recht auf Stadt", protestieren auf das Schärfste gegen die skandalösen Ereignisse des 1. Mai und die verfälschende und irreführende Darstellung in den Medien.

Wir warnen die Hamburger Polizei und Innensenator Neumann vor dem Irrtum, eine derartige Brutalisierung der "Sicherheitspolitik" könne als Modell für die noch kommenden Veranstaltungen und Proteste dienen.

Wir verwahren uns entschieden gegen den Versuch, die sich verschärfenden sozialen Konflikte, die durch die rücksichtslose Durchsetzung einer neoliberalen Politik verursacht werden, mit Mitteln des Repressionsapparats in ein kriminologisches Problem umzudeuten, das sich mit polizeilichen Mitteln lösen ließe.

Ebenso verwahren wir uns mit allem Nachdruck gegen die regelmäßig vorgenommene Unterscheidung zwischen guten (bunt gekleideten), von der Polizei angeblich beschützten, und bösen (schwarz gekleideten) Demonstrant_innen.

Immer mehr Menschen erheben den berechtigten Anspruch auf selbstbestimmte Gestaltung ihres urbanen Umfeldes – in Initiativen und besetzten Häusern, bei Versammlungen und Demonstrationen, auf Wagenplätzen und neu zu gestaltenden Arealen.

Wir werden uns auch künftig das Recht auf Stadt nicht streitig machen lassen, weder von Tonfas und Wasserwerfern noch durch Desinformationskampagnen und willkürlich ausgerufenen "Gefahrengebieten"



1. Mai 2011: Bartelsstraße im Gefahrengebiet um 23:30 Uhr, Quelle: FotoArchivKollektiv

Schanzenviertelbewohnerin klagt gegen Gesetz

Polizeirecht auf dem Prüfstand

Eine Bewohnerin aus dem Hamburger Schanzenviertel klagt gegen das Polizeigesetz, das die Festlegung von "Gefahrengebieten" zulässt. Dort sind verdachtsunabhängige Personalienkontrollen zulässig. von KAI VON APPEN

HAMBURG taz |

Das Hamburger Polizeirecht kommt auf den Prüfstand. Am Freitag hat der Verwaltungsrechtler Carsten Gericke für seine Mandantin Ines Ball* Klage beim Hamburger Verwaltungsgericht eingereicht. Die Klage richtet sich gegen einen Passus im "Polizeigesetz zur Datenverarbeitung" (PolDVG), der der Polizei die Festlegung sogenannter "Gefahrengebiete" erlaubt. In diesen Regionen sind präventiv verdachtsunabhängige Personalienkontrollen und Durchsuchungen zulässig, die oft in Platzverweisen, Hausarresten oder Aufenthaltsverboten münden.

Rund 40 solcher "Gefahrengebiete" hat die Polizei seit Novellierung des Polizeirechts 2005 in zahlreichen Regionen Hamburgs zeitweilig oder auch längerfristig eingerichtet. So zum wiederholten Mal rund um den 1. Mai, als für zwei Tage in den Abend- und Nachtstunden um "Ausschreitungen vorzubeugen" die Gegend rund um das Schanzenviertel zum Gefahrengebiet erklärt worden war.

In eine derartige Polizeimaßnahme geriet auch am Vorabend des 1. Mai Ines Ball, als sie gegen 23 Uhr mit Freundinnen zu einer Gaststätte in Richtung Schanzenviertel unterwegs war. Zunächst wurde sie an einer Polizeikette nicht durchgelassen, dann verlangten die Beamten, ihren Personalausweis und durchsuchten ihren Rucksack. Wenig später erschien ein weiterer Polizist und erklärte Ball, dass gegen sie ein Aufenthaltsverbot für das "Gefahrengebiet Schanze" verhängt werde. Dazu wurde ihr ein vorgedruckter Zettel "Schriftliche Hinweise zum mündlich erteilten Aufenthaltsverbot" ausgehändigt, ohne eine konkrete Gefahr zu begründen, was notwendig gewesen wäre.



Verdachtsunabhängige Kontrolle in Hamburg: Auch Durchsuchungen sind zulässig, wenn die Polizei ein Gefahrengebiet festlegt. Bild: dpa

FORTSETZUNG VON SEITE 20:

Als Ines Ball anmerkte, dass sie im Schanzenviertel wohne, erklärte der Beamte, dass dies “wohl bekannt aber egal” sei. Sie habe auf dem schnellsten Weg nach Hause zu gehen und dürfe die Wohnung bis fünf Uhr morgens nicht mehr verlassen. “Sie sollte erklärtermaßen einem faktischen Hausarrest unterworfen werden”, sagt Gericke.

Doch es kam noch heftiger: Plötzlich erklärte ein anderer Beamter, dass Ball in Gewahrsam genommen werde, um das Aufenthaltsverbot praktisch durchzusetzen. Bis morgens um drei Uhr verbrachte sie die Nacht in einer Zelle einer Polizeiwache. “Die mehrstündige Freiheitsentziehung stellt eine schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte dar”, sagt Gericke.

Aber auch die Normen im PolDVG hält der Verwaltungsrechtler für rechtswidrig: “Diese Ermächtigung ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig”, sagt er. So verlange das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber ein Bestimmtheitsgebot, so dass sich betroffene Bürger auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können. Anhand der gesetzlichen Regelungen müssen Betroffene die Rechtslage erkennen können, um das Verhalten danach auszurichten. Das PolDVG überlasse jedoch die Definition und Einrichtung bestimmter Gefahrengebiete allein der Polizei und ihren vermeintlich für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbaren “Lagekenntnisse”.

Die wahllosen Personenkontrollen stellen aber einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, da dadurch gespeichert werden kann, mit wem sich eine kontrollierte Person an welcher Örtlichkeit aufgehalten habe. Und die Durchsuchung mitgeführter Sachen sei gekennzeichnet von einem “Eindringen in die private Sphäre eines Betroffenen im Weg des zweckgerichteten Ausforschens”, so Anwalt Gericke.

Die Auswirkungen des “Gefahrengebiet Schanze” sei im Mai besonders plastisch geworden, als die Bewohner des Schanzenviertels ohne Anlass einer Identitätskontrolle unterzogen worden sind. Wollten sich Anwohner dieser Kontrolle nicht aussetzen, hätte der- oder diejenige zu Hause bleiben oder das Schanzenviertel meiden müssen. “Diese Konsequenz ist fraglos verfassungsrechtlich inakzeptabel”, sagt Gericke. Auch dürfe der Zugang zur Wohnung nicht in ein Aufenthaltsverbot einbezogen werden.

Gericke geht davon aus, dass sich das Verwaltungsgericht mit dem Komplex Gefahrengebiet und verdachtsunabhängige Kontrollen intensiv auseinandersetzen wird. Gericke: “Es gibt dazu noch keine Grundratsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts.”

*Name geändert

Gefahrengebiet Schanze

In der Walpurgisnacht und am 1. Mai waren das Hamburger Schanzenviertel und die Umgebung zwischen 19 und fünf Uhr zum Gefahrengebiet erklärt worden.

Personalienüberprüfungen fanden bei 1.245 Menschen statt, 318 Personen wurden zusätzlich durchsucht.

Aufenthaltsverbote sind gegen 389 Personen ausgesprochen worden, 51 Menschen wurden in Gewahrsam genommen, gegen 44 Personen wurden Platzverweise erteilt.

Im Visier der Polizei waren Personen, die augenscheinlich ihrem äußeren Erscheinungsbild oder dem Auftreten nach dem linken Spektrum zugerechnet werden könnten.

Verdächtig waren auch Menschen zwischen 16 und 35 Jahren in Gruppen ab drei Personen.



Recht auf Straße

Solidarität mit den Sexarbeiter_innen in St. Georg

Das Bündnis „Recht auf Straße“ bezieht sich darauf, dass in St. Georg über verschiedene Arten von Repression den Menschen, die der Sexarbeit nachgehen, das Leben schwer und die Arbeit fast unmöglich gemacht wird. Vorgegangen wird mit Platzverweisen, Aufenthaltsverboten und Bußgeldern. Beurteilung des Anscheinsverdachts und Höhe von Bußgeldern werden dem Ermessen der einzelnen Beamt_innen überlassen.

Der in St. Georg seit ca. 200 Jahren ansässige Straßenstrich soll verschwinden, um eine Aufwertung des Bezirks durch die Vertreibung von Menschen, welche nicht in das Bild „saubere Stadt“ passen, voran zutreiben. Ungeachtet dessen, dass sich in St. Georg die sozialen Einrichtungen und Netze, die Infrastruktur der Arbeiter_innen befinden, welche einen hohen Sicherheitsfaktor darstellen und eine weitestgehende Selbstständigkeit der Arbeiter_innen ermöglichen.

Im Rahmen der politischen Auseinandersetzung wurde auch die dort ebenfalls ansässige offene Drogenszene und der hohe Anteil an Sexarbeiter_innen mit migrantischem Hintergrund mit den Forderungen nach einem Bleiberecht für Alle, oder die kontrollierte Legalisierung von Drogen als Teil der Aktion „Recht auf Straße“ thematisiert.

Die Hansestadt reagierte bisher, indem sie St. Georg einfach zum Sperr- und Gefahrengebiet erklärte, wodurch Prostitution verboten wird, Grundrechte außer Kraft gesetzt und der Polizei fast

unbegrenzte Handlungsfreiheit gegeben werden, Menschen zu schikanieren. Davon betroffen sind Personen, welche sich weiblich definieren und kleiden, oder nicht als deutsch wahrgenommen werden, der Drogenszenen zugeordnet werden oder einfach nur nicht in das Bild des hippen Stadtteils passen.

Am 09.07. trafen sich auf dem frisch renovierten Hansaplatz die verschiedensten Menschen, um im Rahmen einer Kundgebung ihren Protest gegen die von der Stadt angestrebte Verdrängungspolitik der Straßenprostitution, der Drogenkonsument_innen und Allem, was der Aufwertung des Stadtteiles entgegensteht, auszudrücken. Die Kundgebung wurde durch das linke feministische Bündnis unter dem Motto „Recht auf Straße“ organisiert.

Über den Tag kamen bis zu 500 Personen auf den Hansaplatz zur Kundgebung. Die Veranstaltung wurde mit Musik und Redebeiträgen zu Prostitution, Feminismus, Stadt, Menschenhandel und Beiträgen von Betroffenen und Anwohner_innen gefüllt und lebte

nicht zuletzt von den Menschen, die bei Sonne und Regen frei auf dem Platz tanzten und das ohne Angst vor staatlichen Maßnahmen haben zu müssen. Es gab mehrere Pavillons, in denen Softgetränke, vegane Burger, Kaffee und Informationen zur Sexarbeit und Situation in St.Georg bereitgestellt wurden. Eine mobile Freebox mit vielen Klamotten und Accessoires und Schminkmöglichkeiten luden zum „aufhübschen“ ein.

Das Statik einer Kundgebung verlor sich bei Aktionen, die zum Mitmachen animierten. Mit überdimensionalen Händen wurde provokativ gewun-



ken als Anspielung darauf, dass einfaches Winken bereits als „Annäherungsversuch“, als Ordnungswidrigkeit für einen Bußgeldbescheid ausgelegt

werden kann. Schilder, die Platzverweise, Illegalisierung und Sexarbeit thematisierten, blitzten immer wieder in der (tanzenden) Menge auf.

Die Kundgebung schuf einen Raum, in dem unterschiedlichste Menschen sich, anders als sonst, frei auf dem Platz bewegen und auch die schnell installierten Sitzgelegenheiten, welche wohl nur aus Versehen bei der großen „Renovierung“ des Hansaplatzes vergessen wurden, nutzen konnten.

Die „Hansaplatz-Initiative“ wollte auch Spaß. Sie meldete kurzerhand eine Gegenkundgebung, ach nein, „ein gemütliches Grillen unter Anwohner_innen“ im Sacko an. Durch die räumliche und inhaltliche Distanz zu der Kundgebung und ihren Inhalten ist ihre Integration allerdings fehlgeschlagen.

Der Versuch, Menschen die von Ihnen als „Ausländer“ wahrgenommen werden, als dreckig und Sexarbeit als kriminell und gefährlich für die zugezogenen Familien mit Kindern zu stigmatisieren, erinnert eher an eine mittelalterliche Hetzkampagne als an einen Stadtteildiskurs, der alle Interessen wahren soll.

Nach dem Kundgebungswochenende hagelte es weiter Platzverweise, was auch „Bild“ am 13.07.11 verkündete und weiter propagierte dass „Hurerei und Zwangsprostitution“ abgeschafft und „St. Georg von Kriminalität und Gewalt befreit“ werden müsse.

Mit diesem Stigma und der Angstmacherei geht die Verfolgung weiter. Sie wird wohl schlimmer werden, wenn nicht endlich eingesehen wird, dass St. Georg ein Bahnhofsviertel ist und bleibt, das die verschiedensten Facetten beinhaltet und in dem jeder Mensch ein „Recht auf Straße“ hat, nicht nur die, die sich eine Stadt kaufen können.

Bündnis „Recht auf Straße“



Anpassung des Notstands

Neues Polizeirecht in Hamburg

Der Ausspruch „das schärfste Polizeirecht Deutschlands“ ist mittlerweile zum geflügelten Wort geworden, um das Hamburger Polizeirecht zu beschreiben. Er stammt von Udo Nagel, dem von Schill eingesetzten ehemaligen Polizeipräsidenten, der später als Innensenator die Polizeirechtsreform aus dem Jahr 2005 zu verantworten hatte. Nun wurde das Polizeirecht erneut geändert. Doch anstelle der gebotenen Streichung vieler problematischer Teile wurde – neben wenigen kleinen Verbesserungen – eine Reihe weiterer Verschärfungen eingebaut.

Die Regelungen zur Videoüberwachung werden erheblich ausgeweitet. So können Straßenkameras nun in Gebieten, in denen es mindestens zwei Mal zu „Straßenkriminalität“ kam, einfacher installiert werden. Der Begriff der Straßenkriminalität ist dabei aber sehr weit und umfasst beinahe ein Drittel aller erfassten Delikte. Dadurch kommt eine Überwachung für beträchtliche Teile des öffentlichen Raums in Betracht.

Die umstrittenen Gefahrengelände, die teilweise schon über Jahre hinweg bestehen, bleiben unangetastet. In diesen konnte schon nach alter Rechtslage bei Personen verdachtsunabhängig die Identität festgestellt werden. Darüber hinaus wird nun für die Waffenverbotszonen, etwa die Reeperbahn, die Möglichkeit eingefügt, Personen verdachtsunabhängig auch bis auf die Unterhose zu durchsuchen. Erforderlich sind dafür nur sogenannte „konkrete Lageerkenntnisse“. Der Begriff der konkreten Lageerkenntnisse bedeutet dabei, dass es im Grunde der Polizei überlassen ist, wen sie kontrolliert. Eine Lageerkenntnis ist somit schnell herbeigezaubert und nur schwer zu überprüfen. Dadurch erhöht sich die Gefahr einer willkürlichen und etwa von rassistischen Stereotypen geprägten Polizeipraxis. Die Verbot-, Kontroll- und Überwachungs politik, insbesondere auf dem Kiez und dem Gebiet um den Hansaplatz in St. Georg, wird damit verschärft fortgesetzt.



FREIRAUM DES MONATS

Außerdem werden die Hürden für die Anordnung und Dauer einer verdeckten Überwachung heruntergeschraubt und weitere Regelungen zur Telekommunikationsüberwachung, zum Beispiel zur Online-Durchsuchung, eingeführt. Auch bei der Datenweitergabe an andere Repressionsorgane kommt es zu einer Ausweitung. Nun können auch Daten von sogenannten Kontakt- und Begleitpersonen leichter EU-weit übermittelt werden. Wenn ihr also zufällig mit einer Person aufgegriffen wurdet, bei der die Polizei vermutet, sie würde Straftaten begehen, steht vielleicht schon bald auch euer Name in einer Datenbank.

Die Gelegenheit, zumindest etwas Transparenz zu schaffen durch die Einführung eines unabhängigen Polizeikontrollgremiums oder der Kennzeichnungspflicht von

Beamt_innen – wie vor kurzem in Berlin geschehen – wurde versäumt.

Mit der aktuellen Polizeirechtsreform werden ohnehin bereits scharfe Gesetze durch unnötige Regelungen weiter verschärft. Dahinter steht wohl der Gedanke, gesellschaftliche Konflikte mit sicherheitsstaatlichen Mitteln lösen oder zumindest unterdrücken zu können. Die Regierung versucht dabei, sich an der Verfassungsgerichtsrechtsprechung entlangzuhangeln und die repressivst möglichen, gerade noch verfassungsmäßigen Regelungen rauszuholen. Mit der jetzigen Reform werden die Kompetenzen der Polizei weiter im Bereich einer vagen „Kriminalitätsprävention“ ausgeweitet und hierdurch auch eine ausgedehntere Ausforschung von politisch unliebsamen Zusammenhängen ermöglicht.



POLIZEI HAMBURG Bekanntmachung

Polizeiliche Bekanntmachung:

Wir möchten die AnwohnerInnen des Schanzenviertels im Vorfeld des sogenannten „Schanzenviertelfestes“ auf folgende allgemeine polizeiliche Maßnahmen und das Einsetzen von Mitteln des unmittelbaren Zwangs durch die Einsatzkräfte hinweisen:

Am 20. August wird das Schanzenviertel zum Gefahrengebiet erklärt.

Nach §4 Abs. 2 PolDVG sind die Einsatzkräfte im Gefahrengebiet aufgrund der Gefährlichkeit der Situation befugt, ohne konkreten Verdacht Personen kurzfristig anzuhalten, zu befragen, ihre Identität festzustellen und mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen.

Seien Sie kooperativ und unterlassen Sie Widerworte ebenso wie Bewegungen, die als Widerstandshandlungen zu werten sein könnten. Da die Situation im Gefahrengebiet gefährlich ist, sind unsere Einsatzkräfte andernfalls gezwungen, körperlichen Zwang auszuüben.

Sollten Sie zu einer der definierten Zielgruppen unserer Einsatztaktik gehören, wie SchanzenviertelfestbesucherInnen oder AnwohnerInnen, müssen Sie davon ausgehen, kontrolliert zu werden und je nach dem, wie die Beamten die Gefährlichkeit einschätzen, des Platzes verwiesen zu werden (§12a SOG) oder ein Aufenthalts- oder Betretungsverbot ausgesprochen zu bekommen (§12b SOG), bzw. an eingerichteten Kontrollstellen an den Zugängen am freien Zugang zum Schanzenviertel gehindert zu werden.

Sollten Sie innerhalb des Gefahrengebietes wohnen und einen Platzverweis bzw. ein Aufenthaltsverbot erhalten haben, begeben Sie sich umgehend in Ihre Wohnung, schließen Sie die Fenster und verhalten Sie sich ruhig. Die Erfahrungen rund um das Gefahrengebiet am 30. April /1. Mai diesen Jahres haben gezeigt, dass leider viele AnwohnerInnen aufgrund der polizeilichen Maßnahmen nicht zu ihren Wohnungen gelangen werden konnten. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um Schlafgelegenheiten in anderen Stadtteilen.

Die Umsetzung und Einhaltung der Ausgangssperre hat sich als ein probates Mittel erwiesen.

Bei Beschwerden vor Ort, Widerworten, Widerstand, Nachfragen nach Dienstnummern o.ä. sind unsere Einsatzkräfte angewiesen, rigoros vorzugehen. Bedenken Sie, dass die Hamburger Polizei für jeden unmittelbaren Zwang gerüstet ist: U.a. können Faustschlag, Tonfaschläge, Pfefferspray und Wasserwerferbeschuss aus nächster Nähe eingesetzt werden.

Bei Verstößen gegen polizeiliche Anordnungen, insbesondere bei weiterem Verweilen im Gefahrengebiet nach Platzweisen oder Aufenthaltsverboten drohen Ihnen freiheitsentziehende Maßnahmen.

Wenn Sie in Gewahrsam genommen werden, haben Sie das Anrecht auf eine richterliche Überprüfung der Maßnahme (§13a SOG). Aus zeitlichen Gründen wird diese jedoch nicht durchgeführt.

Nach §13b SOG können Sie unverzüglich eine Vertrauensperson benachrichtigen. Leider hat sich dies in der polizeilichen Praxis nicht bewährt.

Im Zweifelsfall kann eine Freiheitsentziehung aufgrund des SOG bis zu zwei Wochen dauern. Bitte tragen Sie einen ausreichenden Vorrat an benötigten Medikamenten und Hygieneartikeln bei sich.

Wir freuen uns auf ein gelungenes Schanzenviertelfest und werden uns wie immer tatkräftig beteiligen.

Für Fragen wenden Sie sich an die Pressestelle der Polizei: Tel. 040/5 62 00



POLIZEI
Hamburg

Prozess zu Gefahrengeländen den Rucksack durchsucht

Wegen befürchteter Krawalle erhielt eine Schanzenviertel-Bewohnerin ein polizeiliches Aufenthaltsverbot - aus Sicht des Verwaltungsgerichts war das rechtswidrig. von Kai Von Appen

HAMBURG taz |

Verstößt die Polizei gegen die Verfassung, wenn sie kurzfristig prophylaktische Gefahrengelände ausruft?

Über diese Grundsatzfrage wird das Verwaltungsgericht wohl nicht entscheiden. Denn dass ein Aufenthaltsverbot für die Schanzepark-Aktivistin Claudia Falke in der Walpurgisnacht 2011 rechtswidrig war, haben die Richter unter dem Vorsitzenden Kaj Niels Larsen auch so geklärt: Das ergab zumindest vorläufig eine zweitägige Beweisaufnahme, die am Dienstag endete. Das endgültige Urteil wird Mitte des Monats erwartet.

Um den 1. Mai vergangenen Jahres herum hatte die Polizei – auch mit Blick auf eine große Mieterdemonstration am 30. April – das Schanzenviertel und das Karo-viertel sowie weite Teile von St. Pauli, Altona und Eimsbüttel zum Gefahrengelände erklärt. Das verfassungsrechtlich umstrittene Instrument, Teil des Polizeigesetzes zur Datenverarbeitung (PolDVG), erlaubt es Beamten, verdachtsunabhängig Personenkontrollen durchzuführen und dabei mitgeführte Sachen „in Augenschein“ zu nehmen.

Die Polizei begründete das damit, dass es wie in den Vorjahren zu Krawallen kommen könnte. Besonders im Visier waren damals laut einer Dienstweisung Gruppen von „mehr als drei Personen im Alter zwischen 16 und 35 Jahren“ und Menschen, die vom Outfit der „linken Szene“ zuzurechnen seien.

Objekt einer solchen Behandlung wurde an jenem Abend auch die Aktivistin Falke, 49, die wegen ihres Engagements für den Erhalt



Inaugenscheinnahme oder Durchsuchung?

Dem Verwaltungsgericht ging es am Dienstag um Details. Bild: dpa

des Schanzeparks bei der Polizei bekannt ist, sowie ihre drei Begleiter: In der Eifflerstraße forderte die Beamtin Johanna L. die Gruppe auf, sich auszuweisen, was Falke als „rechtswidrig“ zurückwies. Daraufhin durchsuchte L. Falkes Rucksack – nach Gegenständen, „mit denen Straftaten begangen werden können“, so die 29-Jährige vor Gericht. Die Richter hatten den Verfahrensbeteiligten deutlich gemacht, dass es „ums Detail“ gehe: Ob es sich um eine reine „Inaugenscheinnahme“ gehandelt habe oder ob das Gepäckstück „durchsucht“ worden sei.

Von herbeigeeilten Polizisten bekam Falke, die im Schanzenviertel wohnt, ein Aufenthaltsverbot oder eingeschränkt ein „Hausarrest“ für die Nacht erteilt. Als sie ankündigte, dem nicht nachzukommen, wurde sie später sogar für einige Stunden in Gewahrsam genommen.

„Woran erkenne ich denn die gewaltbereite linke Szene“, wollte Richter Larsen mehrfach von den aussagenden Beamten wissen – was diese nicht recht beantworten konnten: Frisur? Kleidung? „Da kommt vieles zusammen“, sagte der Polizist

Mark B. – „das haben wir so im Gefühl.“

Überhaupt stellte sich vor Gericht heraus, dass die an der Aktion beteiligten Beamten die Klageschrift frühzeitig gekannt haben müssen, die Falkes Anwalt Carsten Gericke im Juni 2011 einreichte. „Das ist das Problem dieses Verfahrens“, folgert Gericke: Die Angaben der Polizisten seien „frisiert, geschönt und abgestimmt worden“.

Die 2005 im „schärfsten Polizeigesetz Deutschlands“ – so der damalige Innensenator Udo Nagel (parteilos) – ermöglichten Gefahrengelände seien „allein aus der Perspektive der Exekutive“ verfasst worden, bemängelt Gericke, und ließen die „Perspektive des Grundrechtsschutzes völlig außer Acht“.

Die verdachtsunabhängige Durchsuchung von Falkes Rucksack stelle einen „Eingriff in die Intimsphäre“ dar.

Ebenfalls einen Grundrechtseingriff erkennt in dem polizeilichen Handeln Co-Anwältin Cornelia Ganten-Lange, die auch Richterin am Hamburgischen Verfassungsgericht ist: „Personenkontrollen aus dem Bauchgefühl – das geht nicht!“

Fußballfans in der Falle

Die Konstruktion als gefährliche Gruppe

von Michael Gabriel

Internationale Fußballturniere sind nicht nur sportliche, sondern auch polizeiliche Großereignisse. Ein Rückblick auf die von Belgien und den Niederlanden ausgerichtete Europameisterschaft 2000 gibt einen Vorgeschmack auf das, was Fans und Fan-Projekte bei der Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland erwarten könnte.¹

„Wir werden das Image der niederländischen Polizei – wir seien zu liberal, zu zögerlich, zu weich – korrigieren ... Wir werden schon bei bloßem Verdacht Einzelne oder ganze Gruppen in Arrest nehmen ... Unsere Toleranzgrenze ist nicht verhandelbar.“ Gnadenloses Vorgehen – „no mercy“ – hatte Theo Brekelmans, Sicherheitschef für den niederländischen Teil der Fußballeuropameisterschaft 2000, kurz vor dem Turnier angekündigt.² Schon Jahre vor dem Eröffnungsspiel der „Euro“ war die Sicherheit zum zentralen Thema der medialen Vorbereitung avanciert. Phantasievoll wurden Gefährdungsszenarien beschrieben, die der lustvollen Gewaltspirale beständig neue Energie zuführten. Die „Hitze im Sicherheitskessel“ konnte nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit der Fan-BetreuerInnen bleiben.

Dabei waren die Voraussetzungen anfangs – zumindest auf der Seite der Fan-Projekte – eigentlich günstig gewesen. Seit der Europameisterschaft 1988 in Deutschland haben die deutschen Fan-Projekte vielfältige Erfahrungen bei großen Turnieren gesammelt. Sie tragen heute die Ver-

1 bearbeitete Fassung des Beitrags „Die Fußballeuropameisterschaft 2000 in Belgien und den Niederlanden“, in: Kosmos 4/2001, S. 25-34 (zu beziehen bei der Koordinationsstelle Fan-Projekte bei der DSJ, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main, www.kos-fanprojekte.de)

2 Focus 23/2000, S. 47

antwortung für die gesamte Organisierung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen für die deutschen Fans. Die deutschen Fan-Projekte und ihre Koordinationsstelle (KOS) pflegen darüber hinaus seit mehreren Jahren intensive Kontakte nach Belgien und den Niederlanden. Zwar waren uns gewisse Unterschiede zu der Fan-Arbeit in den beiden Ländern bekannt. Absolute Übereinstimmung gab es jedoch über die grundlegende Idee von Fanbetreuung bei internationalen Turnieren, nämlich: Lobby für die Interessen von Fußballfans in dem Sinne zu sein, dass Aufenthaltsbedingungen geschaffen werden, die es der übergroßen Mehrheit der friedlichen Fans ermöglichen, ihre Kultur auszuleben und mit Fans anderer Nationen auszutauschen.

Schon unmittelbar im Anschluss an die WM 1998 waren wir zu verschiedenen Informationsgesprächen sowohl nach Belgien als auch in die Niederlande eingeladen worden. Um so überraschter waren wir, dass dieser Informationsaustausch offensichtlich keinerlei Folgen nach sich zog. Bei der ersten – viel zu spät (im September 1999) terminierten – internationalen Konferenz zur Fanbetreuung in Eindhoven zeigte sich nicht einmal der Ansatz eines durch beide Länder gemeinsam erarbeiteten Konzepts.

Vielmehr schockierte dort die belgische Verantwortliche für die Sicherheit bei der Euro 2000, Monique de Knop, nicht nur die angereisten Fan-BetreuerInnen mit ihrer Erklärung, die „Fanbotschaften“ dienten nach den Erkenntnissen der belgischen Behörden als Zentren des organisierten Schwarzhandels und der Verabredung für Schlägereien. Ca. ein Jahr vor der Euro hatte in Belgien das für die Polizei zuständige Innenministerium die Trägerschaft von zwei vorher beim Jugendministerium angesiedelten Fan-Coaching-Projekten übernommen, woraufhin die dortigen Sozialarbeiter kündigten. Nachdem Belgien sich wenige Monate vor Beginn der Euro schließlich doch noch für die Einrichtung von „Fanbotschaften“ entschied, wurde auch dieses Projekt dem Innenministerium unterstellt. All dies verstärkte bei den deutschen Fan-Projekten die Skepsis. Man befürchtete, zum bloßen sozialarbeiterischen Alibi zu verkommen und erwog kurzzeitig, auf die Präsenz bei der Euro ganz zu verzichten, um so ein Signal für die pädagogische Jugendarbeit zu setzen.

Das Klima der Angst – Fakten

Für Zuschauerbetreuung und Rahmenprogramm standen bei der Europameisterschaft rund 1 Million Euro zur Verfügung. Die Angaben über

die Kosten für die Sicherheit dagegen variieren zwischen 160 und 200 Millionen Euro. Man hatte sich offensichtlich nicht für ein „Fußballfest“, sondern für „bürgerkriegsähnliche Zustände“ gerüstet.

In Belgien waren angeblich 35.000 Sicherheitskräfte im Einsatz. Fußballfans konnten bis zu zwölf Stunden ohne Gerichtsverfahren präventiv festgenommen werden. Ein neues „Schnellrecht“ ohne Verteidigungsmöglichkeiten wurde eigens zur Europameisterschaft verabschiedet. In Charleroi baute man ein provisorisches Gefängnis für 1.000 Menschen. Zusätzlich wurden aus anderen belgischen Haftanstalten verurteilte Straftäter vorübergehend auf freien Fuß gesetzt, um Platz für die erwarteten deutschen und englischen Hooligans zu schaffen.

Aus Belfast erhielt die Brüsseler Polizei von der britischen Armee leihweise zwölf gepanzerte Jeeps. „Bürgerkriegsähnliche Zustände“, so schrieb der Kölner Stadtanzeiger am 7. Juni 2000, „signalisiert auch die neue Robocop-Ausrüstung der Hauptstadt-Polizei mit 14 Kilo schwerer, dick gepolsterter Uniform und einem Granatwerfer fürs Tränengas.“ In Charleroi waren beim Aufeinandertreffen der deutschen und der englischen Elf zusätzlich 13 Wasserwerfer und mehrere Hubschrauber im Einsatz.

In den Niederlanden sollten 45.000 Sicherheitskräfte für Ordnung sorgen. Die Polizei erhielt Sondervollmachten, um gezielt gegen Hooligans vorgehen zu können. Fußballfans konnten auch hier 12 Stunden ohne Gerichtsverfahren festgehalten werden. Mit einer „Lex Euro“ wurde auch in den Niederlanden eigens das Strafrecht verschärft. Mittels Helikopter und kleiner Flugschiffe sollten Fanbewegungen kontrolliert und Mobilfunk-Telefonate abgehört werden.

Sowohl die Niederlande als auch Belgien griffen auf die Ausnahmeregelung des Art. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens zurück und führten für den Zeitraum der Europameisterschaft die Kontrollen an den Binnengrenzen wieder ein. Bilaterale Abkommen u.a. mit Deutschland, Großbritannien und Italien sicherten einen EU-weiten Datenaustausch über Stadionverbote oder bekannte gewaltbereite Fußballfans ab.

„Lens darf sich nicht wiederholen!“, lautete auch in Deutschland das ständige Credo. Vor dem Hintergrund der Bewerbung des DFB für die WM 2006, über die in der Woche nach dem Endspiel entschieden werden sollte, scheute man keine Anstrengungen. Zum deutschen Sicherheitskonzept gehörten u.a. sog. Gefährderansprachen (Hausbesuche bei

möglichst allen bekannten oder vermeintlichen Gewalttätern). Kurz vor dem „Fußballfest“ hatte der Bundestag im Schnellverfahren eine Verschärfung des Passgesetzes beschlossen und damit die Grundlage für mehrere Hundert strafbewährte Passbeschränkungen und Ausreiseverbote gelegt. Vor den Medien brüstete sich DFB-Präsident Egidius Braun mit der Aussage: „Wir haben zweitausend Hooligans den Pass weggenommen, in England geschieht nichts dergleichen!“³ 294 Personen erhielten Meldeauflagen, d.h. die schriftliche Verpflichtung, an bestimmten Tagen zu festgelegten Uhrzeiten auf der heimischen Polizeiwache zu erscheinen.⁴ Sieben Personen wurden vorsorglich in Gewahrsam genommen. Wie bei vorangegangenen Meisterschaften, waren auch dieses Mal zehn „szenekundige Beamte“ aus Deutschland zur Unterstützung bei der Aufklärung und Einschätzung der Gefährdungslage vor Ort. Die Benennung einer Eilstaatsanwaltschaft, die von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gestellt wurde, zur wirksamen Verfolgung von Auslandsstraftaten deutscher Fans und die Hinzuziehung des Bundeskriminalamtes komplettierten das Sicherheitskonzept Deutschlands.

Der Fußball – so der eingangs zitierte niederländische Sicherheitschef – sollte den Polizeien erneut als „Testfeld“ dienen: „Fest steht, die Euro 2000 hat die Chance, wegweisendes Beispiel grenzüberschreitender Polizeiarbeit zu werden.“⁵ Angesichts dieser drastischen Maßnahmen erscheint es nicht verwunderlich, wenn in der Öffentlichkeit der Begriff Fußballfan Assoziationen zu Terror und Bürgerkrieg auslöst. Dieser Eindruck stand jedoch in keinerlei Relation zur tatsächlichen Situation.

Das Klima der Angst – Fakten Teil 2

Die sportliche Bilanz der EM war zumindest für die beiden großen Fußballnationen England und Deutschland sehr ernüchternd. Beide Mannschaften schieden sehr zur Freude der Sicherheitsorgane schon nach der Vorrunde aus. Die Engländer konnten sich wenigstens noch damit trösten, Deutschland zum erstenmal seit 1966 bei einem internationalen Turnier geschlagen zu haben. Trotz der sportlich desaströsen Vorstellung gelang es den anwesenden deutschen Fans im Stadion De Kuip, eine beeindruckende, jederzeit friedliche Stimmung zu schaffen, wie

³ zitiert nach Sport1.de v. 6.6.2000

⁴ Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS): Jahresbericht 2000, Düsseldorf 2001

⁵ FOCUS 23/2000, S. 47

man sie zuvor bei Spielen der deutschen Nationalmannschaft selten erlebt hatte.

Was die polizeiliche Bilanz betrifft, gibt es nur unvollständige, nichtsdestoweniger aussagekräftige Zahlen. In Belgien waren bis zum Halbfinale insgesamt 1.301 Personen in Haft genommen worden, darunter 965 Engländer, von denen 474 ausgewiesen wurden. Von diesen 474 waren nach englischen Quellen nur 15 polizeibekannt, die anderen hatten sich im Zusammenhang mit Fußball bisher nichts zu Schulden kommen lassen.⁶ 110 Deutsche wurden in Belgien, allesamt in Charleroi, festgenommen, davon nur 10 auf Grund angeblich „hooligantypischer“ (was immer das heißt) Vergehen, die übrigen waren Opfer präventiver Festnahmen.

Insgesamt gab es im Zusammenhang der Europameisterschaft nur eine einzige Verurteilung: Ein englischer Fan kassierte nach dem neu verabschiedeten Schnellrecht – ohne tatsächliche Verteidigungsmöglichkeit – eine Strafe von einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung. Ausschließliche Grundlage des Urteils war die Aussage eines einzigen Polizisten, der den Angeklagten an verschiedenen Brennpunkten gesehen haben will. Mark Forrester wurde dennoch nach sieben Wochen Haft entlassen (wobei das Urteil nicht aufgehoben, sondern nur reduziert wurde), weil er belegen konnte, zum betreffenden Zeitpunkt noch nicht einmal in Brüssel gewesen zu sein.

In den Niederlanden, so Justizminister Benk Korthals auf einer Bilanzpressekonferenz, wurden im Zusammenhang der Europameisterschaft insgesamt 650 Personen festgenommen: 241 wegen Schwarzhandels, 45, weil ihnen ein Gewaltdelikt vorgeworfen wurde, der Rest vermutlich aus präventiven Gründen. Unter den Festgenommenen befand sich kein einziger Vertreter der beiden „berüchtigten“ Hooligannationen England und Deutschland. Dass es beim Spiel Englands gegen Portugal in Eindhoven keine Festnahmen gab, führten einige „Sicherheitsexperten“ pikanterweise auf den Marihuana-Genuss englischer Fans zurück.

Die Niederlande verweigerten in den drei Wochen insgesamt 1.200 Einreisewilligen den Besuch des Landes. Darunter befanden sich immerhin beeindruckende 13 angebliche Hooligans, sieben aus England, sechs

⁶ Football Supporters' Association: EURO 2000 – Policing, arrests and deportations. Newcastle December 2000



13.08.2011, Bild: FotoArchivKollektiv



20.08.2011: Schanzenfest, Bild: FotoArchivKollektiv

aus Deutschland. Die meisten anderen Personen, nämlich über 800, wurden zurückgeschickt, weil ihre Papiere nicht in Ordnung waren.⁷

Aus Belgien liegt keine Bilanz der Grenzkontrollen vor. Die des deutschen Bundesgrenzschutzes liest sich wie folgt: Insgesamt wurden 266.000 Personen und 55.288 Kraftfahrzeuge, darunter ca. 1.500 Busse kontrolliert. Weiter wurden 2.322 Züge begleitet, davon 1.156 grenzüberschreitend bis zum ersten Bahnhof nach der Grenze. Insgesamt sprach der BGS 166 Ausreiseuntersagungen aus, davon 109 auf Grund eines angeblichen Eintrages in der Datei Gewalttäter Sport. Fest- oder Ingewahrsamnahmen gab es nicht.⁸ Die in die deutschen Sicherheitsmaßnahmen involvierte Generalstaatsanwaltschaft blieb ebenso „arbeitslos“ wie das Bundeskriminalamt.

Angesichts des riesigen Aufwandes, der auf allen Sicherheitsebenen betrieben wurde, erscheinen die vorgelegten Zahlen doch recht niedrig. Die Gefahrenprognosen der Polizei erwiesen sich als falsch. Enttäuscht wurden aber auch die Erwartungen der Medien, die sich auf einen Showdown zwischen Hooligans und Polizei eingestellt hatten.

Besonders deutlich wurde dies auf der Place Charles II. in Charleroi vor dem Spiel England gegen Deutschland, wo sich ein Mix aus Fans, Medienvertretern, Gewaltspannern und Bürgern der Stadt umrahmt von Wasserwerfern, Polizeiketten und Fernesehkameras einfand. Für die „bestangekündigte Randalie aller Zeiten“ waren die Sendeplätze fest eingeplant. Jedes Zimmer, jeder Balkon rund um diesen Platz war mit Fernsehteams aus aller Welt belegt, die im wahrsten Sinne des Wortes von oben herab über die Fußballfans berichteten. Während Deutsche und Engländer abseits des Platzes nahezu ungestört, oftmals sogar gemeinsam, die Zeit bis zum Spiel mit Essen, Trinken und Plaudern verbringen konnten, wurden auf dem Platz die Weltnachrichten produziert. Deutsche Fans wurden vom thailändischen Fernsehen, englische von jenem aus Südafrika zu Fragen des internationalen Hooliganismus interviewt. Jedes heruntergefallene Bierglas zog die Aufmerksamkeit der Reporter auf sich. Jedoch die, derentwegen alle kamen, waren gar nicht da. Der „Guardian“ titelte deshalb zu recht: „Hooligans? – I didn't see

⁷ Sport1.de v. 3.7.2000

⁸ Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze a.a.O. (Fn. 4); Bundesgrenzschutz: Jahresbericht 2000/2001 (s. unter www.bundesgrenzschutz.de)

any“.⁹ Ein Rahmenprogramm, welches den Bedürfnissen der über 25.000 englischen Fans entgegengekommen wäre, habe gefehlt. Die Verantwortlichen hätten den nicht einmal hundert Hooligans die Bühne bereitet: „Ich erkannte, dass ein großer Teil des sogenannten Hooligan-Problems in Charleroi eine UEFA-Kreation war.“

Zero tolerance – ein Nicht-Konzept findet Anwendung

Am Konstrukt der „gefährlichen Fans“, an der Wiederaufwärmung einer längst überwunden geglaubten Stereotypisierung aller Fußballfans als rassistisch und gewalttätig, stricken Politik, Medien und Sicherheitsbehörden mit. Noch im Januar 2000 hatte der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, der nordrhein-westfälische Innenminister Fritz Behrens, einen deutlichen Rückgang der Hooliganproblematik konstatiert und damit die Beobachtungen der Fanprojekte bestätigt, dass es in den Stadien der ersten und zweiten Bundesliga kaum noch zu nennenswerten Problemen kommt.¹⁰ Mit dem Herannahen der Europameisterschaft und der Entscheidung über die WM 2006 konnte die Öffentlichkeitsarbeit der bundesdeutschen Sicherheitsbehörden jedoch den Eindruck einer Verdreifachung des gewaltbereiten Spektrums in Deutschland vermitteln.

Das wissenschaftliche Futter hierzu lieferte die vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebene sog. Lösel-Studie, die sich ihrem Untersuchungsgegenstand eindimensional aus einer Sicherheitsperspektive näherte. Das Team der Universität Erlangen hatte bezeichnenderweise die Auflage erhalten, erste Ergebnisse vor der Europameisterschaft 2000 zu präsentieren. Diese erfüllten denn auch die vorgesehene Funktion, so dass die Bild-Zeitung schließlich auf der ersten Seite titeln konnte: „Studie belegt: Hooligans immer brutaler“.¹¹

Die im Vorfeld der „Euro“ entfachte Sicherheitshysterie ließ viele Fans davor zurückschrecken, überhaupt nach Belgien oder in die Niederlande zu fahren. Die, die doch fuhren, taten dies zumindest mit einem

⁹ The Guardian v. 22.6.2000

¹⁰ Weniger junge Männer bei Hooligans – Erfolg von Fan-Projekten, Pressemitteilung des NRW-Innenministeriums v. 18.1.2000

¹¹ Lösel, F. u.a.: Hooliganismus in Deutschland, Berlin 2001 (hg. v. Bundesministerium des Innern); zur Kritik siehe Fan-Projekt Bremen: Anmerkungen zur Lösel-Studie in: Kosmos 4/2001 a.a.O. (Fn. 1) (Anhang); Bild-Zeitung v. 16.3.2000, siehe auch: Nürnberger Nachrichten v. 23.2.2000

mulmigen Gefühl, reisten nur zum Spiel an, um direkt im Anschluss die Stadt wieder zu verlassen. Teilweise liefen in den Fan-Projekten Anfragen von verängstigten Fans auf, die um einen polizeilichen Schutz jenseits der Grenze baten. In allen Berichten aus der Fanszene wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Europameisterschaft 2000 bezogen auf die Aufenthaltsbedingungen für die Fußballfans die schlechteste war, die jemals stattgefunden habe. Alle jüngeren Fans seien – insbesondere in Belgien – per se „wie Verbrecher behandelt“ worden. Eine festliche Stimmung habe gar nicht aufkommen können.¹²

Die undifferenzierte Reduktion der Fans auf ein ausschließliches Sicherheitsproblem reduziert aber ebenso die Handlungsoptionen der Veranstalter und der Sicherheitsorgane. Fans werden nur als Hooligans wahrgenommen, „wer offensichtlich friedlich ist, ist eben nur noch nicht negativ in Erscheinung getreten“.¹³

Auswirkungen auf den Bundesliga-Alltag

Ganz ähnlich hören sich zur Zeit die Klagen der Fans über die Behandlung bei Bundesliga-Spielen an. Insbesondere jene Gruppen, die ihre Mannschaft regelmäßig zu Auswärtsspielen begleiten, berichten über eine zunehmende Drangsalierung durch Sicherheitsdienste und/oder durch die Polizei. Der behördliche Umgang mit Auswärtsfans am Spieltag ist dadurch bestimmt, dass sie „als durchweg potentielle Gewaltverbrecher“ wahrgenommen würden.¹⁴ Zu diesem Eindruck tragen nicht nur die extremeren Vorfälle bei, sondern auch die vielen kleinen, sich stetig verschärfenden Schikanen, denen sich der Großteil der Fans ausgesetzt sieht – vom neugierigen Blick des Ordners in das Bratwurstbrötchen bis zur peniblen Durchsuchung der sechsjährigen Tochter.

Fahren die Fangruppen der Bundesligavereine heute zu Auswärtsspielen, erwartet sie in der Regel völlig unabhängig von der Zusammensetzung der Gruppe ein beeindruckendes „Angebot“ der Gastfreundschaft, das schon bei der Begleitung im Zuge durch den BGS beginnt. Am Bahnhof eingekesselt wird die Gruppe ohne Ausnahme sofort zum

¹² Nahezu alle szenetypischen Fanzines (match live, Schalke Unser, Fan geht vor etc.) berichteten in diesem Tenor über die Euro 2000.

¹³ s. Miles, K.: So viele Engländer wie möglich verhaften und ausweisen, in: Kosmos 4 a.a.O. (Fn. 1), S. 50-53

¹⁴ Beschwerdebrief der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fan-Projekte, Jena 1.2.2001

Stadion verbracht, dabei ständig von Videoteams der Polizei gefilmt, dort in den für die gegnerischen Fans reservierten Block „plaziert“, nach Spielschluss so lange dort festgehalten, bis die Fans der Heimmannschaft das Gebiet verlassen haben, um anschließend wieder im Kessel zum Bahnhof und den Zügen begleitet zu werden. Nicht selten wird den Männern, Frauen und Kindern dabei verwehrt, grundlegende Bedürfnisse nach Verpflegung und der Verrichtung der Notdurft nachzukommen. Zur Beobachtung aus der Luft werden zudem immer wieder auch Hubschrauber eingesetzt. Ein solcher Umgang mit den Fans geht eindeutig über das für die Sicherheit am Spieltag erforderliche Maß hinaus.

Dasselbe gilt für die beim Bundeskriminalamt geführte bundesweite Datei „Gewalttäter Sport“, die nicht umsonst von einer Reihe von Datenschutzbeauftragten kritisiert wurde. Für die Erfassung in dieser Datei reicht in der Praxis bereits eine banale Ausweiskontrolle und die Einschätzung des kontrollierenden Beamten, dass der Fan gefährlich sei. Trotzdem ist sie Grundlage für die Weitergabe von Informationen ins Ausland anlässlich internationaler Turniere und diente vor der Europameisterschaft 2000 als Quelle für Zeitungsmeldungen über ständig wachsende Zahlen gefährlicher Fans. Ähnlich problematisch ist die Praxis der Vereine bei der Erteilung von Stadionverboten. Dabei handelt es sich zwar um privatrechtliche Maßnahmen, die aber unmittelbare Folgen für das Handeln der (staatlichen) Polizei haben: Ein bundesweites Stadionverbot hat für den betroffenen Fan fast zwangsläufig die Erfassung in der Datei „Gewalttäter Sport“ zur Folge. Dies jedenfalls ergeben die Regelungen für den Übergangsbetrieb dieser Verbunddatei. In den Richtlinien des DFB „zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“ ist die Unschuldsvermutung faktisch außer Kraft gesetzt. Eine Möglichkeit des Widerspruchs gegen ein zu Unrecht erteiltes Stadionverbot ist im Grunde nicht vorgesehen.

Blick über den Spielfeldrand hinaus

Dieses Vorgehen sowohl der Polizei als auch der Vereine und des DFB ist einerseits nur möglich, weil die Differenziertheit der Fanszene nicht zur Kenntnis genommen wird. Es bewirkt andererseits, dass in der Öffentlichkeit die Vorurteile gegen die Fans reproduziert werden: Wem die Polizei auf diese Art begegnet, der muss gefährlich sein. Trotz ihrer immer geringer werdenden Bedeutung für alle Fanszenen in Deutschland

erhalten die Hooligans dadurch eine Aufwertung von außen, die für die Fan-Arbeit kontraproduktiv ist.

Den Fußballfans – und den Fan-Projekten – ist es kaum möglich, diesen Kreislauf zu durchbrechen. Die pauschale Wahrnehmung als gefährliche Gruppe scheint allgemein etabliert. Eine gesellschaftliche und politische Lobby für Fußballfans gibt es leider nicht. Auch die Vereine, die ansonsten auf vielerlei Ebenen – materiell, atmosphärisch und symbolisch – von den Fans profitieren, lassen sie allein im Regen stehen.

Nur auf Grund dieses Klimas ist zu erklären, dass die Verschärfung des Passgesetzes vor der Europameisterschaft im Schnelldurchgang und ohne größere kritische gesellschaftliche Debatte verabschiedet werden konnte, obwohl schon damals absehbar war, dass Passbeschränkungen und Ausreiseverbote auch anderen „gefährlichen“ Gruppen, wie etwa den GlobalisierungsgegnerInnen, drohten.

Die pädagogischen Interventionsmöglichkeiten beispielsweise der Fan-Projekte reduzieren sich unter den Bedingungen dieser „Bekämpfung des Hooliganismus“ auf ein völlig unangemessenes Maß und dienen dann höchstens noch als politisches Alibi. Die unterdessen angelauten Vorbereitungen für die WM 2006 in Deutschland geben jedoch zu berechtigten Hoffnungen Anlass. DFB und Bundesinnenministerium haben mehrmals öffentlich betont, sowohl den Aufenthaltsbedingungen für die erwarteten Gäste als auch spezifischen Fanbetreuungsmaßnahmen größere organisatorische Aufmerksamkeit zu widmen.

Michael Gabriel ist Bildungsreferent der Koordinationsstelle Fan-Projekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend in Frankfurt/M.



Transparent zum St. Pauli Spiel gegen Rostock im Karoviertel, am 29.03.2010, Quelle: FAK

AUS ANGST VOR FANRANDALE St. Pauli wird zur Sperrzone



St. Pauli wird zur Sperrzone, Foto: Rüga

Polizei will Randalen während des Spiels gegen Rostock verhindern / Kiez 24 Stunden unter Beobachtung

Morgen steht es an: das "Hass-Derby" zwischen dem FC St. Pauli und Hansa Rostock am Millerntor (Anstoß 13.30 Uhr). Die Polizei rechnet mit bis zu 1000 gewaltbereiten Fußball-Fans (MOPO berichtete gestern). Aus Angst vor Randalen hat die Polizei weite Teile des Stadtteils zum Gefahrengbiet erklärt. Die MOPO beantwortet die wichtigsten Fragen:

Wann gilt das Gefahrengbiet? Zwischen heute 20 Uhr und bis morgen 20 Uhr. Vor, während und nach dem Spiel werden mehr als 800 Polizisten in der Zone im Einsatz sein.

Mit was müssen Pauli-Fans und Dom-Besucher rechnen? Die Polizei darf "verdachtsunabhängige Personenkontrollen" durchführen. Soll heißen: Jeder, der sich innerhalb der markierten Zone (siehe Karte) aufhält, kann ohne besonderen Anlass von der Polizei kontrolliert - und gegebenenfalls "ausgesperrt" werden.

Wann hat die Polizei das Recht, jemandem den Aufenthalt im Gefahrengbiet zu verbieten? Das wird von Fall zu Fall entschieden. Rostock-Fans ist es generell verboten, das Gefahrengbiet zu betreten. "Da es keine Tickets für Gäste gibt, gibt es auch keinen Grund für sie, sich in der Nähe des Millerntors aufzuhalten", sagt Polizeisprecher Ralf Meyer. Aber auch stark betrunkene oder sichtlich gewaltbereite Menschen können gezwungen werden, das Gefahrengbiet zu verlassen. Meyer: "Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass eine Person stören will, erhält sie einen Platzverweis." Friedliche Pauli-Fans und Dom-Besucher haben nichts zu befürchten.

Was droht Personen, die sich nicht an den Platzverweis halten? Diejenigen, die sich trotz Platzverweises erneut in die Zone wagen, werden in Gewahrsam genommen. Sie können bis 20 Uhr am Sonntagabend festgehalten werden.

Gibt es weitere Sicherheitsvorkehrungen? Ja. In allen Regionalzügen zwischen Rostock und Hamburg gilt morgen ein absolutes Glasflaschen- und Alkoholverbot. Zudem werden an Bahnhöfen mehrere hundert Bundespolizisten im Einsatz sein.

Schlappe für Hamburger Polizei Rostock-Fans dürfen marschieren

Das Oberverwaltungsgericht hebt ein Demonstrationsverbot gegen Fans von Hansa Rostock auf. Die wollen sich dagegen wehren, dass die Polizei den Verkauf von Gästekarten für das Zweitliga-Fußballspiel beim FC St. Pauli untersagt hatte. von Kai Von Appen



Krawalle befürchtet:
Die Polizei möchte Anhänger von Hansa Rostock und St. Pauli weiträumig trennen. Bild: dpa

Fußball-Fans von Hansa Rostock dürfen am Sonntag nun doch vom Bahnhof Altona nach St. Pauli ziehen, um gegen die polizeiliche Aussperrung aus dem Millerntor-Stadion zu protestieren. Das Hamburger Oberverwaltungsgericht hat eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufgehoben, das eine Verbotsverfügung der Polizei gegen den Demonstrationszug für rechtens erklärt hatte.

Die Rostocker Fans wollen sich um 11.45 Uhr am Paul-Neermann-Platz vor dem Bahnhof Altona versammeln und von dort aus über Max-Brauer-Allee, Ehrenbergstraße, Mörkenstraße und Königstraße zum Nobistor ziehen und dann über Pepermöhlenbek, Breite Straße und Palmaille zurück zum Altonaer Bahnhof. Den Bereich rund um das Stadion hat die Polizei für Sonntag großflächig zum Gefahrengebiet erklärt. Dort wird um 13.30 Uhr das Zweitliga-Nordderby der Rivalen FC St. Pauli und FC Hansa angepfeiffen, in dem es für St. Pauli um die letzte Aufstiegschance und für die Rostocker um den Klassenerhalt geht. Bei Begegnungen in den vergangenen Jahren war es zu schweren Krawallen gekommen. Im Gefahrengebiet, in dem auch der Frühjahrs-Dom liegt, kann die Polizei zwischen neun und 20 Uhr verdachtsunabhängige Personen- und Taschenkontrollen durchführen und Platzverweise oder Aufenthaltsverbote aussprechen.

Öl ins Feuer gegossen hatte die Polizei, als sie dem FC St. Pauli verbot, ein Kontingent von 2.500 Karten zum Verkauf an Hansa Rostock abzugeben. Der Club hatte sich dagegen vergeblich vor Gericht gewehrt. Deshalb wollten Hansa-Fans am Sonntagmorgen vom Bahnhof Altona zum nach St. Pauli ziehen – was die Polizei verboten hatte. Das Verwaltungsgericht hatte das Verbot bestätigt. Angesichts der Gefahren bei Gewalt für „Leib, Leben und Gesundheit“ sei der „schwere Eingriff in das Versammlungsrecht“ zu rechtfertigen.

Schon bevor das Oberverwaltungsgericht der Berufung gegen diese Entscheidung stattgab, mobilisierte die organisierte Hansa-Anhängerschaft weiter für die Fahrt nach Hamburg. Über ihre Homepage machte die „Fanzene Rostock e. V.“ deutlich, dass die Demonstration gegen das Kartenverbot „nicht verboten“, sondern nur auf eine stationäre Kundgebung am Hauptbahnhof begrenzt worden sei. „Es gibt keine Gründe, nicht nach Hamburg zu fahren“, heißt es. Jeder Fußballfan sei aufgerufen, sich gegen die Willkür zu erheben und friedlich zu demonstrieren.

Empört über das Kartenverkaufsverbot sind auch die St.-Pauli-„Ultras“ und andere Fangruppen der Kiez-Kicker. Sie wollen daher das Spiel boykottieren und, statt in Stadion zu gehen, ab elf Uhr vor der Südtribüne eine „Radioparty“ feiern.

Gegen die Einrichtung des polizeilichen Gefahrengebiets hat sich auch das Netzwerk „Recht auf Stadt“ gewandt und ruft dazu auf, die Fan-Party vor dem Stadion zu besuchen.

Selbstverständnis und Geschichte des Archivs der Sozialen Bewegungen

Die Geschichte des Archivs

Das Archiv der Sozialen Bewegungen Hamburg wurde 1989 gegründet. In den ersten eigenen Räumlichkeiten in der Thadenstraße 130a entstand zusammen mit dem Medien-Pädagogik-Zentrum und der Hamburger Studienbibliothek ein unabhängiges Zentrum für Information, Dokumentation und Gegenöffentlichkeit. Doch im Sommer 1992 kam die Kündigung zwecks Sanierung - eine gemeinsame Weiterführung des Projekts scheiterte. Im Sommer 1993 zog das Archiv der Sozialen Bewegungen in die Rote Flora. Die Rote Flora ist ein besetztes politisch-kulturelles Zentrum im Schanzenviertel, das Gruppen und Projekten Möglichkeiten für ihre Arbeit bietet. Das Archiv versteht sich selbst als Teil der sozialen Bewegungen und gehört daher zu den Gruppen, die die Rote Flora tragen. Am 28. November 1995 brach in der Roten Flora ein Brand aus, bei dem ein Großteil des Archivmaterials zerstört wurde. Obwohl einiges auf eine Brandstiftung schließen ließ, konnte die genaue Brandursache nicht ermittelt werden.

Nach dem Brand mussten wir für drei Jahre Übergangsräume in der Ludwigstraße 13 beziehen. Dank vielfältiger Unterstützung konnte das Archiv weitestgehend wieder aufgebaut werden; heute haben wir mehr Material als vor dem Brand. An dieser Stelle vielen Dank an alle, die uns dabei geholfen haben.

Im Oktober 1998 zogen wir in die Rote Flora zurück. Dabei halfen uns über 200 Leute, die mit dem ‚Paper Move‘ eine Menschenkette von der Ludwigstraße zur Roten Flora bildeten.

Die Geschichte der sozialen Bewegungen zugänglich erhalten

Materialien und Dokumente von sozialen Bewegungen verschwinden mit dem Zerfall von Gruppen und Bewegungen; all die mühsam erarbeiteten Zeitungsausschnittsammlungen, Privatarchive und Broschürenberge landen häufig beim Altpapier oder verschimmeln als private Erinnerung auf dem Dachboden. Der Öffentlichkeit und selbst dem kollektiven Gedächtnis der sozialen Bewegungen bleiben die Quellen verborgen. Auch die staatlichen Archive und Bibliotheken verfügen nur über wenig Material dieser Herkunft. Diesem Verlust entgegenzuwirken war die Motivation zur Gründung des Archivs der Sozialen Bewegungen Hamburg. Als ein unabhängiges Archiv sehen wir es als unsere Aufgabe, die Aktivitäten der sozialen Bewegungen in der BRD (und darüber hinaus) zu dokumentieren.

Kritische Reflexion und aktuelle Diskussion unterstützen

Mit umfassenden Materialsammlungen sollen aktuelle und zukünftige theoretische Arbeiten und praktische Auseinandersetzungen ermöglicht werden. Denn das Geschichtsbewusstsein vieler Menschen unterliegt aktuellen politischen Trends; uns ist es wichtig, die Vielfalt und Kontinuität von Protest, Widerstand und Alltag der sozialen Bewegungen zu dokumentieren und zugänglich zu machen. Erst so ist die Möglichkeit gegeben, sich mit Hilfe von Quellen ein eigenes Bild der bundesrepublikanischen Zeitgeschichte machen zu können. Dies hat praktische Auswirkungen: Von Erfahrungen kann gelernt werden, alte Diskussionen können verstanden, andere Formen politischer Kämpfe überprüft oder als Anregung gesehen werden. Damit werden die eigenen politischen Formen und Sichtweisen in Frage gestellt und erweitert.

Zeitschriften, Broschüren, Flugblätter, Plakate, Presseauschnitte und vieles mehr

Der Archivbestand setzt sich aus einer Reihe von ehemaligen Privatsammlungen und den Archiven einzelner Gruppen zusammen und wird ständig ergänzt und ausgebaut. Er umfasst in der Hauptsache Zeitschriften, Broschüren und Flugblätter. Darüber hinaus existiert ein Plakat-Archiv und eine Postkarten-, Anstecker- und Aufklebersammlung. Dazu kommen noch einige Kuriositäten... .

Das Archiv verfügt aktuell über mehr als 3.300 Zeitschriftentitel, mehrere zehntausend Broschüren, unzählige Flugblätter und Presseauschnitte, über 1.500 Plakate, Hunderte von Büchern und Postkarten / Ansteckern / Aufklebern. Wir beziehen über 150 aktuelle Zeitungen und Zeitschriften als Freiabos. Aktuelle Broschüren und Dokumentationen werden uns ebenfalls kostenlos von den Herausgeber_Innen oder vom Infoladen Schwarzmarkt und vom Infocafe B5 zur Verfügung gestellt.

Zum Recherchieren haben wir eine Archivsystematik erarbeitet, die sich an den Aktionsfeldern der sozialen Bewegungen orientiert. Seit einiger Zeit erfassen wir die Bestände auch elektronisch in einer Datenbank.

FotoArchiv Kollektiv

Selbstverständnis und Geschichte des FotoArchivKollektivs

Das FotoArchivKollektiv hat sich 1991 gegründet, um Kämpfe und Bewegungen zu dokumentieren und zu kommentieren. In diesem Sinne hat das FotoArchivKollektiv in seiner Geschichte zu vielen Illustrationen, Veröffentlichungen und zur Gestaltung von Flyern, Plakaten und Ausstellungen beigetragen.

Wurde das FotoArchivKollektiv lange Zeit von Einzelpersonen der Szene, bzw. von verschiedensten Gruppen der sozialen Bewegungen aus diesen Gründen genutzt, ist es mehr und mehr in Vergessenheit geraten und wird auf Grund der Digitalisierung von Fotografie und Verarbeitung nicht mehr in dem Ausmaß benötigt wie früher.

Doch wie die Digitalisierung unterliegt die Szene teilweise einem rasanten Wandel, einer Veränderbarkeit und einer gewissen Schnelllebigkeit. Um auf die eigene widerständige Geschichte zurückgreifen zu können und auf lange Sicht dem kollektiven Gedächtnis zur Verfügung zu stellen, fotografiert und archiviert das FotoArchivKollektiv weiterhin.

Durch aktives Eingreifen von Kameras bei Übergriffen jeglicher Art während Demonstrationen und Aktionen besteht nicht nur die Möglichkeit die eigene Geschichte entgegen der Darstellungen in den Mainstreammedien festzuhalten, sondern auch Ordnungshüter_Innen zu belasten.

Mit aktuellen Bilderserien auf der eigenen Internetseite betreibt das FotoArchivKollektiv regelmäßig eine eigene Darstellung. Das Verpixeln von Gesichtern ist dabei selbstverständlich.

Der Bestand des FotoArchivKollektivs reicht bis 1985 zurück. Fotografiert wird mittlerweile viel digital. Entsprechend wird der riesen Bestand an analogen Bildern nach und nach digitalisiert. Die Bilder können während der Öffnungszeiten eingesehen und bestellt werden. Bei analog-Fotografien muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zur Verfügung gestellt werden die Bilder nur zu unkommerziellen Zwecken der politischen Arbeit.

Finanzierung der Archive:

Die laufenden Kosten werden durch Spenden von Gruppen und Einzelpersonen getragen. Für Spenden können wir steuerabzugsfähige Spendenbecheinigungen ausstellen.

Mitmachen:

Das Archiv der Sozialen Bewegungen existiert über einen solch langen Zeitraum, weil wir große Unterstützung bekommen und immer wieder Interessierte uns ihr altes Material überlassen. Auch Fotomaterial. Zur Unterstützung und Arbeit mit dem Material sind neue Archivar_Innen, (Foto)aktivist_Innen und Nutzer_Innen stets willkommen. Schaut einfach vorbei!

Archiv der sozialen Bewegungen & FotoArchivKollektiv in der Roten Flora
Achidi-John-Platz 1 / Schulterblatt 71, 20357 Hamburg, Klingel am Seiteneingang

Die Öffnungszeiten sind Montags
(Und nach Vereinbarung):

Post-Anschrift:

c/o Buchladen im Schanzenviertel,
Schulterblatt 55, 20357 Hamburg

Archiv der sozialen

Bewegungen: 16.00 - 20.00Uhr

FotoArchivKollektiv: 19.00 - 21.00Uhr

Telefon: 040 / 433 007

Fax: 040 / 432 547 54

Mail: asb@nadir.org

Internetseite: asb.nadir.org

Spendenkonto:

Zeitpunkte - Verein zur Förderung der politischen Bildung e.V.

Konto-Nr.: 12 22 27 04

BLZ: 201 900 03

Bank: Hamburger Volksbank

GEFAHRENGEBIETE GEFÄHRDEN:

GEFAHRENGEBIETE SIND ORTE VON AUSSCHLUSS

Sie werden als Mittel gegen Drogenkonsument_innen und Prostituierte, Fußballfans, Jugendgangs oder Teilnehmer_innen politischer Proteste eingesetzt. Gefahrengebiete treiben die soziale, rassistische und politische Ausgrenzung auf die Spitze.



GEFAHRENGEBIETE SIND ORTE DER KONTROLLE

Gefahrengebiete werden temporär verhängt – wie am 1. Mai im Schanzenviertel – oder auch dauerhaft, wie in St. Georg oder auf der Reeperbahn. Es geht um die Kontrolle über den öffentlichen Raum.

GEFAHRENGEBIETE SIND ORTE VON REPRESSION

Die Polizei kann hier weitgehend unabhängig von Justiz und politischer Führung agieren, um ihre jeweilige repressive Taktik umfassend durchzusetzen und nennt das Befriedung.

GEFAHRENGEBIETE SIND POTENTIELL ÜBERALL GEFAHRENGEBIETE GEFÄHRDEN!

Wir wollen keine befriedeten Städte. Wir rufen dazu auf, die Durchsetzung von Gefahrengebieten zu unterlaufen und den städtischen Raum unkontrollierbar zu machen.

Wir bleiben auf der Straße, wir werfen zurück, was uns in den Weg gestellt wird, wir beschallen, was uns lieb ist, wir solidarisieren uns mit denen, die sozial unsichtbar gemacht werden sollen.

